

***Auf dem Weg
der
Erneuerung***



PDS

**Dialog in der PDS
Landesverband Brandenburg
Heft 2**

**Bodenreform 1945
in Brandenburg**

Dialog in der PDS

Landesverband Brandenburg
Heft 2

Bodenreform 1945 in Brandenburg

Herausgeber: Landesverband der PDS
Arbeitsgruppe Programm - Geschichte - Politische Bildung

Autor: Dr. Fritz Reinert

Beratung: Dr. Werner Bethge, Prof. Dr. Kurt Finker, Dr.
Horst Klett, Dr. Kurt Libera, Dipl.-Archivar
Joachim Schulz

Satz und Layout: Reinhard Frank

Redaktionsschluß: 20. August 1995

Inhaltsverzeichnis

1. Historische Berechtigung der Bodenreform	4
2. Bodenreform-Konzeptionen	8
3. Ziele der Bodenreform	12
4. Internationale Rahmenbedingungen für die Bodenreform	14
5. Direkte Vorbereitung der Bodenreform	19
6. Durchführung der Bodenreform.....	22
7. Bodenreform unter Besatzungsbedingungen .	31

Nachbetrachtung von Hans Watzek

8. Bodenreform und Einigungsprozeß.....	37
Die Agrarpolitik der Modrow-Regierung	37
Bodenreform und Völkerrecht	38
Der Griff nach dem Boden im Osten	40
Auseinandersetzung um das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz	41

Weitere Literatur

1. Historische Berechtigung der Bodenreform

Junkerland in Bauernhand

Am 6. September 1945 beschloß die Provinzialverwaltung Mark Brandenburg - etwa zum gleichen Zeitpunkt, als auch die übrigen Provinzial- bzw. Landesverwaltungen in der SBZ solche Verordnungen erließen - die **Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Mark Brandenburg**. Eine der gravierendsten sozial-ökonomischen Veränderungen in der bisherigen Geschichte dieses ehemaligen Stammlandes Preußens wurde damals unter der Losung "Junkerland in Bauernhand" eingeleitet. Die Bodenreform schuf radikal veränderte Eigentumsverhältnisse auf dem Lande und griff tief in die Bevölkerungsstruktur des Dorfes ein. Als eines der wesentlichen Ziele der Bodenreform nannte die Verordnung,

"neue, selbständige Bauernwirtschaften für landlose Bauern, Landarbeiter und kleine Pächter zu schaffen."

(Verordnungsblatt der Provinzialverwaltung der Mark Brandenburg - zitiert: VBl. - Jg. 1, H. 1, 6.9.1945, S.8.)

Bereits wenige Tage später verfügte der Präsident der Provinzialverwaltung, Dr. Karl Steinhoff (SPD), in einer Ausführungsverordnung zur Durchführung der Bodenreform:

"Der Bauer, der durch die Bodenreform Boden erhält, wird nach Bestätigung des Aufteilungsprotokolls durch die Kreiskommission (der Bodenreform - F. R.) rechtmäßiger Besitzer des Bodens." (Ebenda, S. 10.)

Woraus resultierte der Anspruch, jahrhundertlang währendes Unrecht für sozial benachteiligte Dorfbewohner zu überwinden und mit einem radikalen Schnitt ihre Bedürfnisse nach Boden zu befriedigen? Auf welche historischen Wurzeln gründeten sich die Forderungen nach einer Bodenreform, mit deren Realisierung jene Eigentumsveränderungen erfolgten, durch die das Gesicht so mancher märkischer Dörfer verändert wurde?

Die europäische Geschichte kennt zahlreiche Beispiele, wo sich die unterdrückten, rechtlosen Landbewohner von feudaler Willkürherrschaft befreien und ihren elementaren Landhunger befriedigen wollten. Nachhaltig bestimmten die Bauernerhebungen von 1789 in Frankreich die moderne Geschichte. Sie führten zur schrittweisen Aufhebung des Feudalsystems, unter der *radikal-demokratischen Jakobinerherrschaft* 1793 zur **entschädigungslosen** Abschaffung aller Feudallasten und zur Aufteilung nationalisierter Güter in bäuerliche Landparzellen. Die französischen Bauern hatten jedoch zumeist nicht die Mittel, dieselben käuflich zu erwerben und die Jakobiner konnten sich nicht entschließen, das Land *aller* Gutsbesitzer zu enteignen.

Dominanz des Großgrundbesitzes in der Mark Brandenburg

Die Ideen der französischen Revolution, die auf Deutschland übergriffen, wirkten allmählich auch in den ostelbischen Gebieten, obwohl dort die feudalen Abhängigkeitsverhältnisse unüberwindlich schienen: 334 adelige Rittergutsbesitzer in der Mark Brandenburg besaßen zu Beginn des 19. Jh. noch immer fast alle Rechte über den größten Teil der ländlichen Bevölke-

rung; die in ihrem Gutsbezirk ansässigen Bauern waren ihnen zu mannigfaltigen Frondiensten verpflichtet. Durch unaufschiebbare Agrarreformen sollte die Erbuntertänigkeit auf den Gütern aufgehoben und die Bauern zu freien Eigentümern werden. Aber nur einer Minderheit der Bauern in Preußen (70 000 von ca. 1,5 Millionen) war dies bis 1847 möglich. Die Mehrzahl von ihnen, wirtschaftlich ruiniert, wurde zu Gutsarbeitern oder mußte in die Städte abwandern. Der ostelbische Großgrundbesitz breitete sich durch neuerlichen Raub von Bauernland weiter aus.

Kleinbauern und Landarbeiter forderten in der deutschen Revolution von 1848 die entschädigungslose Beseitigung aller feudalen Lasten. Für die Aufhebung der feudalen Besitzverhältnisse trat auch das deutsche Bürgertum ein, wobei eine "Ablösung" der Lasten erfolgen sollte. Der Bund der Kommunisten forderte dagegen im März 1848 diese

"ohne irgendeine Entschädigung" abzuschaffen und "feudale Landgüter in Staatseigentum" umzuwandeln.

(Dokumente zur Geschichte der SED, Bd. 1, Berlin 1983, S. 52).

In Preußen wurde nach dem Scheitern der 48er-Revolution die Ablösung als spezifische Form einer allmählichen und qualvollen Umwandlung der feudalen in eine kapitalistische Landwirtschaft abgeschlossen. Die **Konzentration des Bodens in den Händen weniger** setzte sich jedoch fort. Die preußischen Rittergüter umfaßten 1850 etwa 65% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Waren 1945 in ganz Deutschland von dieser Fläche knapp 30% im Besitz von Großgrundbesitzern (über 100 ha), so waren es vor der Bodenreform in der Provinz Brandenburg 51%. In der **Ostprignitz**, einem typischen Agrarkreis, besaßen sie 56 Prozent. **Drei Prozent aller Betriebe dieses Kreises verfügten über die Hälfte des Grund und Bodens, während 97% der Betriebe sich mit einem Anteil von 44% begnügen mußten.**

Der Wandel der Güter zu kapitalistischen Unternehmen sicherte den Junkern bedeutend ihre politische und gesellschaftliche Stellung und die halbfeudalen Ausbeutungsverhältnisse, die sie zumindest bis 1918 beibehielten. Zu ihren Herrschaftsmethoden gehörte weiterhin, daß die Wahl eines Gutsrates (Betriebsrat) auf ungefähr 2500 von insgesamt 3000 Gütern verhindert wurde. Politische Vormachtstellung und Einfluß sicherten sich die Gutsherren in den typischen Agrarkreisen vornehmlich über die Funktion des Landrats: Bis 1918 wurde dieses Amt im Regierungsbezirk Potsdam fast ausschließlich von Vertretern des grundbesitzenden Adels ausgeübt. Auch danach behielten sie noch oft diese Position inne. Die brandenburgischen Gutsbesitzer beherrschten in der Weimarer Republik die regionalen Agrariervereinigungen; sie verfügten über starke Positionen in konservativ-monarchistischen Organisationen. Der Großgrundbesitz blieb eine wichtige **Säule des Militarismus**. So kamen noch 1932 in der Reichswehr 52% der Generale, 29% der Obersten, 23% der Oberstleutnante aus dem Adel.

**Großgrundbesitz
eine wichtige
Säule des
Militarismus**

(Vgl. Kurt Schützle, *Reichswehr wider die Nation*, Berlin 1963, S. 29.)

Vielfach blieben die preußischen Junker unter Nutzung ihres Gewichts in Bürokratie und Militär sowie ihres gesellschaftlichen Einflusses erbitterte **Gegner der Weimarer Republik**. Konservative Vertreter des Großgrundbesitzes stemmten sich in den 20er Jahren gegen eine durchgreifende Demokratisierung und Parlamentarisierung. Sie forderten ein weiteres

"Abgleiten des Parlamentarismus nach links" zu verhindern und "ein starkes Gegengewicht von der rechten Seite" zu schaffen. "Das Ziel unserer Politik muß sein, eine Armee zu schaffen", schrieb 1924 der Gutsbesitzer von Oppen, Kreis Oberbarnim, an den Grafen von Arnim, Boitzenburg (Uckermark). "Die Deutschnationalen müssen also in die Regierung, um diese Aufgabe zu fördern... sie müssen sich... auf die unter ihrer Führung geschaffene Macht stützen können und ohne Parlament weiterregieren."

(Brandenburgisches Landeshauptarchiv (nachfolgend: BLHA), Pr. Br. Rep. 37 Herrschaft Boitzenburg Nr. 4429, 4428.)

Maßgebliche **Kreise des Großgrundbesitzes** befanden sich in ihrer Forderung mit den führenden Kräften der Großbourgeoisie in Übereinstimmung, die **nationalsozialistische Diktatur** zu errichten, wie die berüchtigte Eingabe an Reichspräsident von Hindenburg vom November 1932 zur Berufung Hitlers zum Reichskanzler beweist, zu dessen Unterzeichnern der Reichslandbundpräsident Graf von Kalkreuth sowie der Gutsbesitzer von Oppen aus Dannenwalde, Kreis Ostprignitz, genau so gehörten wie führende Industrielle. Mehrheitlich begrüßten die traditionellen Eliten Ostelbiens die Übertragung der Kanzlerschaft auf den Führer der NSDAP, weil sie in der Ablehnung der Weimarer Republik mit den Spitzen dieser Partei übereinstimmten. Die Naziführung konnte sich u. a. in den Agrargebieten schon vor Beginn der Errichtung ihrer Herrschaft nicht selten auf Gutsbesitzer stützen. In einer von ihnen 1928 gemeinsam mit der NSDAP organisierten Kundgebung in Kyritz erklärte Joseph Goebbels, daß ihre Ziele übereinstimmten:

"Die NSDAP wisse sich eins mit der alten preußischen Tradition und kämpfe für die Freiheit Deutschlands..."

(Kreisblatt und Generalanzeiger für den Kreis Ostprignitz vom 13. 3. 1928.)

Mit ihrer antidemokratischen Politik bereiteten auch die preußischen Großgrundbesitzer objektiv den Boden für die 1933 errichtete faschistische Macht. Graf Wilhelm von Wedel, Gutsbesitzer in Lohm, Ostprignitz, Landrat des gleichen Kreises, Gastgeber Hitlers, späterer Polizeipräsident von Potsdam und SS-Brigadeführer, "würdigte" geradezu anbiedernd das Zusammenwirken mit den neuen Herren:

"Der Kreis hat es sich besonders angelegen sein lassen, die nationalsozialistischen Belange zu unterstützen und zu fördern."

(Zitiert nach einem Flugblatt der Nationalen Front, Kyritz 1954.)

Mannhafte Vertreter des märkischen Adels wie der Offizier und Gutsbesitzer Carl-Hans Graf von Hardenberg, beriefen sich beim Umsturzversuch des 20.

**Großgrundbesitz
und faschistische
Diktatur
(NSDAP)**

Juli 1944 zwar auf beste preußische Traditionen und reihten sich in den Widerstand gegen die NS-Diktatur ein - **in sich homogen war der Adel in seinem Denken und politischen Handeln jedoch nicht.** Viele Vertreter des Landadels, die als Träger eines nach rückwärts gewandten Preußentums operierten, wurden ungewollt oder gewollt zu Stützen dieser Diktatur. **Das NS-System entsprach vielfach den politischen und ökonomischen Interessen der Großgrundbesitzer.** So auch deshalb, weil nach 1933 die von ihnen gehaßte Landarbeitergewerkschaft aufgelöst wurde, womit die Gutsarbeiter ihrer Rechte im Kampf gegen eine übermäßig lange Arbeitszeit sowie gegen die (im Unterschied zu den Industriearbeitern) entwürdigenden Niedriglöhne beraubt wurden. Im § 2 des "Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit" vom 20. Januar 1934 war festgelegt:

"Der Führer des Betriebes entscheidet der Gefolgschaft gegenüber in allen betrieblichen Angelegenheiten..."

§ 65: Folgende Gesetze und Verordnungen treten außer Kraft:

1. das Betriebsrätegesetz...

6. Die Tarifordnung samt den auf Grund dieser erlassenen Bestimmungen..."

(Reichsgesetzblatt, 1934/I, S. 45 und 1193.)

In einer "Analyse" der Landwirtschaft in Mitteldeutschland vor 1945 unterschlägt ein 1988 neu aufgelegtes Weißbuch über die Bodenreform einfach die o. a. Tatsachen. Behauptet wird hier, daß die Gutsarbeiter *"zwar einen bescheidenen Lebensstandard (hatten), ... jedoch größere soziale Sicherheit (besaßen) als die Industriearbeiter."*

("Weißbuch über die 'Demokratische Bodenreform' in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Dokumente und Berichte, Hrsg. Joachim von Kruse, erw. Neuaufl., München 1988, S.12.)

Fortgeführt wurde seit dem 19. Jh. die Verschmelzung zwischen Großagariern mit der Großindustrie, die ihren Ausdruck im Aufkauf von Gütern durch das Berliner Bank- und Industriekapital und in der Beteiligung von Großgrundbesitzern an industriellen Unternehmen fand (so bei Graf von Wedel). Bürgerlicher Großgrundbesitz befand sich u.a. in Ganz (Prignitz) in der Hand des Graetz-Konzerns in Berlin.

"Das vom Graetz-Konzern während des 2. Weltkrieges entwickelte und praktizierte betriebseigene Strafsystem ermöglichte dem Konzern die Ausplünderung der Zwangsarbeiter und Juden bis zur völligen Erschöpfung. Folgende Strafen sah dieser Konzern ... vor:

'...Entziehung der Mittagsverpflegung bis zu 3 Tagen, Dunkelhaft bei Wasser und Brot ohne Schlafgelegenheit, Verbot von ärztlicher Betreuung."

(Braunbuch, Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik, Berlin 1965, S. 19 f.)

**Großgrundbesitz
profitiert am
Zweiten
Weltkrieg**

Großgrundbesitzer partizipierten außerdem an dem vom deutschen Imperialismus ausgelösten Zweiten Weltkrieg durch die schamlose Ausbeutung der

auf ihren Gütern eingesetzten ausländischen Zwangsarbeiter, nachdem ihnen vorher das NS-System bereits einen wirtschaftlichen Aufschwung auf Kosten der Landarbeiter ermöglicht hatte. Große Teile der Großagrarien hatten den Krieg, von dem sie nun profitierten, mitverschuldet.

"... Militarismus und Bürokratie der preußischen Monarchie gehörten zu den Elementen, aus denen das imperialistische Deutschland und schließlich das Dritte Reich sich entwickelt haben", erklärte die französische Zeitung "Le Monde", als sie 24 Jahre nach der formellen Auflösung Preußens durch die Alliierten die differenzierte Rolle des deutschen Adels im 20. Jahrhundert beleuchtete.

(Zitiert nach: D. Eichholz (Hrsg.), Brandenburg in der NS-Zeit. Studien und Dokumente, Berlin 1993, S. 322.)

Für das o. a. Weißbuch über die Bodenreform gehört es dagegen

"zu den vielen absurden Treppenwitzen der Geschichte..., daß ausgerechnet Preußen und das konservativ bodenständige Junkertum in der Propaganda der alliierten Siegermächte ... als 'Junker', ihr Berufsstand als 'Hort des preußischen Militarismus, der Reaktion und des Faschismus' ... abgestempelt wurde..."

(Weißbuch..., S. 13.)

2. Bodenreform-Konzeptionen

Von den engen Vorstellungen der KPD in ihrem Gründungsprogramm von 1919 (Enteignung **aller** landwirtschaftlichen Groß- und **Mittelbetriebe** und Bildung landwirtschaftlicher Genossenschaften) bis zu den Auffassungen der KPD-Führung vom Sommer 1945 gibt es sowohl Korrekturen, als auch Kontinuität. Realistischere Einschätzungen und Erfordernisse gemeinsamen Vorgehens von SPD und KPD gegen den 1918 nicht entmachteten Großgrundbesitz führten 1926 bei den Kommunisten zu den Forderungen,

"das Land der Fürsten und Großgrundbesitzer entschädigungslos (zu) enteignen und den Landarbeitern und Bauern zuzuweisen."

(Dokumente der SED, a.a.O., S. 212.)

Gemeinsam brachten **KPD- und SPD-Fraktion im Reichstag** einen entsprechenden Gesetzentwurf ein. Der von beiden Arbeiterparteien organisierter Volksentscheid reichte aber trotz zahlenmäßig hoher Zustimmung nicht aus, die Absicht zur Enteignung der Großgrundbesitzer zu verwirklichen. Wie stark der Gedanke einer Bodenreform auch in der deutschen Sozialdemokratie verwurzelt war, belegt das **Agrarprogramm der SPD**, beschlossen auf dem Kieler Parteitag 1927, das feststellte:

**1926 SPD - KPD
für Enteignung
der Groß-
grundbesitzer**

Das "Monopol" des Großgrundbesitzes "sperrt den ländlichen Produzenten, den Bauernsöhnen und Landarbeitern den freien Zutritt zum Grund und Boden... Die Sozialdemokratie... fordert deshalb... eine **planmäßige Bodenreform**..., die Beseitigung des auf Raub und Rechtsbruch zurückgehenden Herreneigentums, das weite und fruchtbare Strecken des deutschen Bodens mit Beschlag belegt hat... Wir fordern weiter, daß die landwirtschaftlichen Großbesitzungen, welche... eine volkswirtschaftlich angemessene Betriebsgröße überschreiten..., den überschießenden Teil an die öffentliche Hand (Reich, Länder) **gegen eine Entschädigung abzugeben haben**... Bei der Verwertung der... Ländereien sind in erster Linie die Bedürfnisse der Siedlung in ihren verschiedenen Formen zu berücksichtigen."

**Agrarprogramm
der SPD 1927**

(Jahrbuch der Deutschen Sozialdemokratie für das Jahr 1929, hrsg. v. Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, S. 512 f.)

Zu den wichtigsten sozialen Maßnahmen nach dem Sturz der NS-Diktatur zählte der **Emigrationsvorstand der SPD** in seinem Manifest von 1934 die

"sofortige entschädigungslose Enteignung des Großgrundbesitzes... Verwendung des Ackerlandes zur Schaffung lebensfähiger Bauernsiedlungen und genossenschaftlicher Betriebe von Landarbeitern mit ausreichender Förderung durch Staatsmittel."

(Sozialistische Aktion, 28. Januar 1934 (Prag), S. 1.)

Bei den in den 30er Jahren von der KPD erhobenen Forderung, den Großgrundbesitz an landarme Bauern aufzuteilen, tritt dagegen die Vorstellung von einer genossenschaftlichen Bearbeitung nicht auf. Im Verlaufe des Zweiten Weltkrieges konkretisierte die **Moskauer Exilführung der KPD** das **Konzept zu einer Bodenreform**. Sie wurden stark beeinflusst durch Vorstellungen des bedeutendsten deutschen Agrartheoretikers in der KPD, **Edwin Hoernle**. Hoernle hatte auf der Grundlage intensiver Analysen der Landwirtschaftspolitik des "Dritten Reiches" im sowjetischen Exil **1942** eine Studie vorgelegt, die **Sofortmaßnahmen für ein Agrarprogramm im befreiten Deutschland** vorschlug. Hier und in nachfolgenden Ausarbeitungen unterbreitete er, seit August 1944 Vorsitzender einer Arbeitskommission des Politbüros des ZK der KPD zu Bauern- und Agrarfragen, eine Konzeption für die Bodenreform. Sie ging bewußt von den deutschen Besonderheiten aus und wollte in gewisser Weise, ohne Rückkehr zur Weimarer Republik, auch an **überkommenene bürgerliche Rechtsnormen und parlamentarische Auffassungen** anknüpfen.

**Konzept der
KPD für eine
demokratische
Bodenreform**

Der "**Bodenreform-Entwurf 1942**" Hoernles, der in wesentlichen Fragen eine Vorwegnahme der späteren Bodenreform-Verordnungen war, forderte hinsichtlich der **sofortigen entschädigungslosen Enteignung** des Großgrundbesitzes:

"Konfiskation (mit oder ohne Entschädigung ist eine Frage der Zweckmäßigkeit und bleibt der Entscheidung der konstituierenden Nationalver-

sammlung überlassen. Ein großer Teil (des Bodens - F.R.) wird zweifellos den großgrundbesitzenden Kriegs- und Nationalverbrechern strafweise, d. h. entschädigungslos konfisziert."

(Archiv der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften -nachfolgend AdL -, Nachlaß Hoernle.)

Hinsichtlich der Erweiterung des Kreises zu enteignender Grundbesitzer trug Hoernle am 4. Februar 1945 vor der KPD-Führung Gesichtspunkte einer künftigen **Rechtsprechung in der Bodenreform** vor, als er darlegte, wie deren Besitz in den staatlichen Bodenfonds (für die Aufteilung an die bodenarme Bevölkerung) überführt werden sollte:

*"Aus den entschädigungslos enteigneten Besitzungen **gerichtlich verurteilter** faschistischer Volksfeinde und Kriegsgewinnler..."*

*(Horst Laschitzka, *Kämpferische Demokratie gegen Faschismus. Die programmatische Vorbereitung auf die antifaschistisch-demokratische Umwälzung in Deutschland durch die Parteiführung der KPD, Berlin 1969, S. 221.*)*

Außerdem hatte er die Frage aufgeworfen, **wieweit Grundbesitzer, die am Widerstand gegen das NS-Regime beteiligt waren, von der Enteignung betroffen werden sollten**. Hoernle schlug vor, daß sie eine *"freiwillige Bodenspende"* (*"Notopfer patriotischer Grundbesitzer"*) aufbringen sollten (*ebenda*), um dadurch zur Beseitigung eines jahrhundertelangen Unrechts gegenüber Bauern und Landarbeitern beizutragen.

Auf diese differenzierte Vorstellung und auf die konkrete Anwendung von geeigneten Rechtsmitteln in der Bodenreform ist jedoch in dem Papier der Parteiführung vom 28. Februar 1945 "Ratschläge für die Arbeit auf dem Lande" sowie in den von ihr beschlossenen Richtlinien vom 5. April 1945 nicht eingegangen worden. Die damals nicht veröffentlichten "Richtlinien für die Arbeit der deutschen Antifaschisten in dem von der Roten Armee besetzten Gebiet" des Politbüros des ZK der KPD vom 5. April enthielten allerdings noch eine Festlegung, daß

*"nachdem die individuellen Bodenwünsche der Landarbeiter, kleinbäuerlichen Anlieger und sonstigen Dorfbewohner befriedigt wurden..., (große Güter **gemeinsam zu bewirtschaften"**) waren (*ebenda*, S. 253),*

die nach Kriegsende vorerst zurückgenommen wurde, aber eine wichtige **Zielperspektive kommunistischer Agrarpolitik** sichtbar machte. Hoernle, der ebenfalls dafür eintrat, daß zuerst den Bodenbewerbern genügend Land zugeteilt werde, hatte 1942 zugleich gefordert: *"Sicherung der Volksernährung durch möglichst rationelle und geregelte Produktion vor allem durch **Organisierung hochentwickelter Staats- und Kommunalwirtschaften, Produktionsgenossenschaften der Gutsarbeiter und bäuerliche Genossenschaftswirtschaften (die beiden letztgenannten Formen auf absolut freiwilliger Grundlage mit Staatshilfe!)**"* Die Bodenverteilung und die Bildung der Genossenschaften, so Hoernle weiter, dürfe *nicht auf administrativ-bürokratische*

Weise geschehen, sondern **durch die revolutionär demokratischen Organe des arbeitenden Landvolkes selbst.** (Landarbeiter- bzw. Bauernräte, Dorfräte)..." (AdL, Nachlaß Hoernle.)

In einer Präzisierung vom Frühjahr 1945 ergänzte er:

*"Für die Verwaltung und Verteilung des zur Verfügung stehenden Bodens sind **besondere Bodenkommissionen** zu bilden aus den Vertrauensleuten der werktätigen Dorfbevölkerung und den neuen demokratischen Machtorganen..."*

(Horst Laschitza, a.a.O., S. 221.)

Wesentlicher Inhalt der Konzeption der KPD-Führung zur Umgestaltung der Gesellschaft nach der militärischen Zerschlagung der NS-Diktatur durch die Alliierten waren Vorstellungen zur **Eroberung der politischen Macht**, d.h. in den nach Kriegsende zu bildenden deutschen Selbstverwaltungen. Dazu hatte die Moskauer Exilführung der KPD in den genannten Richtlinien vom April 1945 bestimmt, wie die Hegemonie der Kommunisten bei der Auswahl, Kontrolle und Anleitung der einzusetzenden Verwaltungskräfte gesichert werden sollte. In den mit den Kommandostellen der Roten Armee abgestimmten Direktiven des Politbüros der KPD waren die wichtigsten Inhalte und Funktionen der künftigen, von der KPD zu dominierenden Machtorgane festgelegt, die nachfolgend auch für die leitenden "staatlichen" Organe zur Durchführung der Bodenreform galten.

In dem vom Politbüro der KPD im Oktober 1944 beschlossenen **"Aktionsprogramm des Blocks der kämpferischen Demokratie"** waren Vorstellungen zum Bündnis mit anderen politischen Kräften im Nachkriegsdeutschland dargelegt. Der Block sollte

"alle Organisationen, Parteien, Gruppen und Personen erfassen, die "für... die "Aufrichtung eines demokratischen Volksregimes kämpfen werden."

(Laschitza, S. 194.)

Unmittelbare politische Erfahrungen und geschichtliche Lehren hatten auch bei bürgerlichen Hitlergegnern zu Erkenntnissen geführt, daß aus Gründen historischer und sozialer Gerechtigkeit Lösungen in der Bodenfrage angestrebt werden mußten. Ideell waren andere liberale und bürgerlich-demokratische Kräfte erheblich beeinflusst von dem im August 1919 erlassenen Reichssiedlungsgesetz, das zum Zwecke von Siedlungen nur einen sehr begrenzten staatlichen Anspruch auf Grundstücke in Privatbesitz zuließ. Traditionell wirkten bei ihnen außerdem Vorstellungen Adolf Damaschkes, eines bürgerlich liberalen Sozialreformers aus der Weimarer Republik. Damaschke, der in der Bodenreform eine Idee sah, die zu allen Zeiten die Menschen bewegt hatte, trat aber im Prinzip für die Erhaltung des Großgrundbesitzes ein. Letztlich wollte er mit der von ihm vertretenen Siedlungspolitik eine *"soziale Revolution"* abwehren.

**Bürgerlich
demokratische
Kräfte und
Bodenreform**

3. Ziele der Bodenreform

**KPD-Aufruf
vom
11. Juni 1945**

Nach der Zulassung von Parteien durch die sowjetische Besatzungsmacht im Sommer 1945 legten diese öffentlich ihre Vorstellungen zur Lösung der Bodenfrage vor. Der KPD-Aufruf vom 11. Juni 1945 forderte

"die Übergabe" des "ganzen Grund und Bodens sowie des lebenden und toten Inventars" des Großgrundbesitzes "an die Provinzial- bzw. Landesverwaltungen zur Zuteilung an die durch den Krieg ruinierten und besitzlos gewordenen Bauern. Es ist selbstverständlich, daß diese Maßnahmen in keiner Weise den Grundbesitz und die Wirtschaft der Großbauern berühren werden."

(Dokumente zur Geschichte der SED, Bd. 2, 1945 bis 1971, Berlin 1986, S. 14.)

Die wichtigsten politischen, sozialen und wirtschaftlichen Ziele der Bodenreform waren bereits in der Konzeption der KPD hervorgetreten. Sie waren den allgemeinen Forderungen untergeordnet, die u.a. das Aktionsprogramm des Blocks der kämpferischen Demokratie 1944 so formuliert hatte:

"Energische Entfaltung einer wahren Demokratie, die... eine ständige Erweiterung der Anteilnahme des Volkes an der inneren Umgestaltung des Landes sichert" und die zur "Entmachtung des Rüstungs- und Monopolkapitals mit seinem junkerlichen, militärischen und bürokratischen Anhang" führt.

(H. Laschitza, a.a.O., S. 195, 198.)

**Grundbedingung
für die demokr.
Bodenreform**

Erste Grundbedingung "für eine erfolgreiche Lösung unserer Aufgaben" bei der Bodenreform war für Hoernle im Februar 1945 die

"Gewinnung der Hauptmassen der werktätigen Landbevölkerung, einschließlich der Flüchtlinge aus dem Osten, für das demokratische Regime. Dies wird nicht schwer werden, wenn wir sie handgreiflich davon überzeugen, daß unser Weg der einzigste Weg ist zum Frieden, zum Wiederaufbau, zur Verbesserung der Lage der Landarbeiter und Bauern."

(Ebenda, S. 217.)

Wilhelm Pieck unterstrich am 19. September 1945 auf einer öffentlichen Kundgebung in Berlin, daß mit der Rückgabe des geraubten Bodens an Bauern und Landarbeiter, mit der Bodenzuteilung an die aus den vorherigen deutschen Ostgebieten Ausgewiesenen wichtige wirtschaftliche, soziale und politische Aufgaben gelöst werden sollten: Sicherstellung der Volksernährung, Selbsthaftmachung der Flüchtlinge und Ausgewiesenen sowie Entfaltung des Bündnisses zwischen Arbeiter und Bauern, um eine demokratische Neugestaltung Deutschlands zu gewährleisten, einen Beitrag zur Friedenssicherung zu leisten und den Aufbau der Wirtschaft zu fördern. Nachdrücklich wies Pieck darauf hin, daß für die Lösung der Aufgaben (auch in der Bodenreform) vor allem eine kampffähige Einheit der Arbeiterklasse geschaffen werden muß.

Zur "Frage der politischen Führung... im neuen Deutschland" hatte die Moskauer Exilführung 1944 festgestellt, "die Arbeiterklasse" wird ohne eine

"Einheitsfront, das heißt in erster Linie das Zusammenwirken der sozial(demokratischen) u(nd) komm(unistischen) Arbeiter... ihre führende Rolle bei der notwendigen Umwälzung Deutschlands nicht erfüllen können."

(Wilhelm Pieck, Gesammelte Reden und Schriften, Bd. VI, Berlin 1972, S. 304, 305 f.)

**Zusammenwirken
von sozialdem.
und komm.
Arbeitern**

Dieses einheitliche Handeln sei, so hatte Pieck damals notiert, wesentliche Voraussetzung für das *Zustandekommen* des Bündnisses der Arbeiterschaft mit der Bauernschaft, in dessen Herausbildung die KPD eine wichtige Bedingung sah, **um neue politische Machtverhältnisse auf dem Dorfe zu schaffen.**

Der *Aufruf des Zentralausschusses der SPD* vom 14. Juni, der in den wichtigsten politischen Aussagen die Übereinstimmung mit der KPD offenbarte, begrüßte "auf das wärmste" den Aufruf der KPD vom 11. Juni und forderte:

"Erfassung des Großgrundbesitzes... für die Zwecke des Wiederaufbaus... genossenschaftlicher Zusammenschluß in der Landwirtschaft."

(Dokumente zur Geschichte der SED, Bd. 2., S. 19 ff.)

**SPD-Aufruf
vom
14. Juni 1945**

Das zentrale Presseorgan der SPD, "Das Volk", nahm erstmals am 29. August 1945 zustimmend zur Bodenreform Stellung. Der Zentralausschuß sprach sich tags darauf für die Enteignung des Großgrundbesitzes aus, trat jedoch für eine befristete gemeinschaftliche Bewirtschaftung der Güter ein.

CDU und LDP, die im Juni/Juli unter eindeutiger Aussage zur Erhaltung des Privateigentums **zur Bodenfrage Stellung** nahmen, äußerten sich in ihren Gründungsprogrammen unterschiedlich zu den Zielen einer Bodenreform. Die CDU forderte die "weitgehende Heranziehung des Großgrundbesitzes" für eine "umfassende ländliche und gärtnerische Siedlung.

" Die "Ansiedlung der Landarbeiter" sei "ein unerläßlicher Bestandteil jeder dauerhaften Aufbaupolitik..." Die LDP hielt eine "Unterstellung" von Unternehmen und **Landwirtschaftsbetrieben** einer "übertriebenen Größenordnung" unter "öffentliche Kontrolle" nur dann gerechtfertigt, wenn die betreffenden Betriebe hierfür "geeignet und reif" seien und ein "überwiegendes Interesse des Gesamtwohls" dies gebiete.

(Wolfgang Treue, Deutsche Parteiprogramme 1861-1961, Göttingen, Berlin, Frankfurt 1961, S. 180, 191.)

Am 4. September hatten **KPD und SPD** in dem im Juli 1945 gebildeten zentralen Blockausschuß der Parteien **ein gemeinsames Konzept** zu den Aufgaben der Bodenreform unterbreitet, das im wesentlichen auf dem Programm der KPD fußte. Inzwischen waren jedoch mit der Annahme der Bodenreform-Verordnung in Sachsen-Anhalt entscheidende Schritte voll-

**Gemeinsames
Konzept von
KPD und
SPD**

zogen worden. Nachdem überall in der SBZ die Verordnungen erlassen waren, erklärten am **13. September 1945 alle vier Parteien** in einer Resolution des Zentralen Blocks:

"Die Entmachtung des feudalen Großgrundbesitzes ist eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche demokratische Entwicklung in Deutschland. Mit der demokratischen Bodenreform soll eine alte Bauernforderung endlich verwirklicht werden."

(Siegfried Suckut, Blockpolitik in der SBZ/DDR 1945-1949. Die Sitzungsprotokolle des zentralen Einheitsfront-Ausschusses, Quellenedition, Köln 1986, S. 89.)

**Konsens und
Dissens im
Block der
demokratischen
Parteien**

Indirekt hatten die bürgerlichen Parteien bereits im Juli eine allgemeine Zustimmung zur Bodenreform gegeben, als sie die politische Bestrafung von Kriegsverbrechern und Naziaktivisten sowie die Aufteilung ihres Besitzes zugunsten der Flüchtlinge forderten. Der **Konsens zwischen den Blockparteien** trat auch noch in der allgemein gehaltenen Bodenreform-Resolution vom 13. September zutage, als die Führer der bürgerlichen Parteien im Interesse der Flüchtlingsfrage und der Ernährungssicherung bestimmte Maßnahmen in der Bodenreform für sozialpolitisch und volkswirtschaftlich notwendig hielten. Traditionelle **Vorstellungen liberaler, bürgerlich-demokratischer und proletarischer Kräfte, die** sich mit aktuellen Erfordernissen verbanden, mündeten in Forderungen, die einen **antifaschistischen Grundkonsens** im Block widerspiegelten.

Konflikte bei der Realisierung einer gemeinsamen Politik waren damit nicht ausgeräumt. Die führenden Männer der CDU und LDP hatten schon im Juli gefordert, daß innerhalb des auch von ihnen geforderten "Strukturwandels" bei den Enteignungen von Fall zu Fall eine Prüfung erfolgen müsse, und zwar unter Wahrung von Rechtsgrundsätzen. Bemerkenswert war hierbei, daß der KPD-Vorsitzende Pieck auf der Gründungssitzung des Blocks zu dieser Frage

"eine grundsätzliche Übereinstimmung fest(stellte)."

(S. Suckut, a.a.O., S. 63.)

Von Anfang an gab es **Dissens** zwischen den Parteien, weil die CDU- und Teile der LDP-Führung gegen eine generelle, entschädigungslose Enteignung **aller** Gutsbesitzer mit einem Bodenbesitz von 100 ha auftraten.

4. Internationale Rahmenbedingungen für die Bodenreform

**Gesetzentwurf
des Alliierten
Kontrollrates
zur
Bodenreform**

Das alliierte Besatzungsprogramm, das in den Abkommen von Jalta und Potsdam und in den Beschlüssen des Rates der Außenminister und des Alliierten Kontrollrates fixiert war, enthielt indirekt und direkt Aussagen zu einer Bodenreform. Obwohl in den Potsdamer Beschlüssen nicht ausdrücklich

genannt, war sie ein konstitutives Element der Maßnahmen zur Ausrottung des deutschen Militarismus und Nazismus. Vom **Alliierten Kontrollrat** war im Oktober 1945 ein **Gesetzentwurf zur Bodenreform** beschlossen worden. Londoner Regierungsstellen hatten im November 1945 den britischen Oberbefehlshaber angewiesen, den Großgrundbesitz zu beschlagnahmen, wenig später aber diese Anordnung mit Hinweis auf die Gefahr negativer Auswirkungen auf die Ernährungssituation widerrufen. Trotz Anordnung des Kontrollrates (Gesetz Nr. 10 vom Dezember 1945) zur Bestrafung von Nazi- und Kriegsverbrechern schoben die westalliierten Militärregierungen die Entscheidung über eine Bodenreform hinaus. Der Außenministerrat der Alliierten beschloß jedoch auf der Moskauer Außenministerkonferenz (10.3. bis 24.4. 1947), **in ganz Deutschland eine Bodenreform bis Ende 1947 durchzuführen**. Gemäß alliierter Vereinbarung vom 5. Juni 1945 übernahmen die alliierten Mächte die "Oberste Regierungsgewalt" in Deutschland, ausgeübt von den Oberbefehlshabern der vier Mächte,

"von jedem in seiner eigenen Besatzungszone und gemeinsam in allen Deutschland als Ganzes betreffenden Angelegenheiten."

(Potsdamer Abkommen. Ausgewählte Dokumente zur Deutschlandfrage 1943 bis 1949, Berlin 1970, S.52.)

Die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (**SMAD**), gebildet am 6. Juni 1945, übte zur Verwirklichung grundlegender alliierter Beschlüsse für die Überwindung des Nationalsozialismus und Militarismus und zur Demokratisierung des gesamten gesellschaftlichen Lebens in der SBZ mit entsprechenden Befehlen eine **Rechtsetzungs-, Kontroll- und Schutzfunktion** aus. Sie stütze sich auf sowjetische Militärverwaltungen in den Ländern und Provinzen (für Brandenburg: **SMABr.**). Die Chefs der SMA waren angewiesen, mit den von der SMAD im Juli bestätigten Landes- und Provinzialverwaltungen für alle wesentlichen Fragen enge Verbindungen herzustellen und sie bei der - gewissermaßen gemeinsamen - Aufgabe zur Realisierung der alliierter Beschlüsse zu unterstützen. Wesentliche Grundlage ihrer Zusammenarbeit und für ihre Kontrollfunktion war der SMAD-Befehl Nr. 110 vom Oktober 1945, der den deutschen Organen mit Gesetzgebungsbefugnissen wichtige Rechte übertrug. Der Befehl, der rückwirkend auch für bisher erlassene Verordnungen deutscher Selbstverwaltungsorgane galt, legte fest, daß diese nicht den Gesetzen des Kontrollrates und der Befehle der SMAD widersprechen durften. **Die grundlegenden normativen Bestimmungen zur Bodenreform** - die Verordnungen und ihre Ausführungsbestimmungen - **entstanden nicht auf dem Befehlswege**, sondern abgestimmt mit der SMAD, als Beschlüsse der deutschen Verwaltungen. Die SMAD wollte und mußte auf die Beteiligung erfahrener und sachverständiger Kräfte in den Verwaltungen und auf deutsche Politiker, auf ihre Arbeit und ihr Können zurückgreifen.

Trotz neuer realistischer Wertungen von Historikern aus den Altbundesländern zum Zustandekommen der Bodenreform-Verordnungen geisterte in den 80er Jahren in der Öffentlichkeit noch immer die Legende von der Anordnung der

**Die
Sowjetische
Militäradmini-
stration in
Deutschland
(SMAD)**

SMAD zur Durchführung der Bodenreform im östlichen Teil Deutschlands. Es habe sich hier um einen Willkürakt der sowjetischen Besatzungsmacht gehandelt, behauptet das o. a. Weißbuch, der dann die offizielle Bezeichnung "Demokratische Bodenreform" erhielt:

"Die Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Sachsen-Anhalt war ein Befehl der SMA und ist von der Provinzialverwaltung als solcher am 3. September entgegengenommen worden"

("Weißbuch über die 'Demokratische Bodenreform'", S. 14.)

Solche Behauptungen - nicht repräsentativ für die Historiographie der Bundesrepublik ab der 70er Jahre - gründeten sich auf die von Wolfgang Leonhard vertretene Version, die Bodenreform-Verordnung sei ein sowjetischer Entwurf gewesen.

"Ich nahm damals an", so Leonhard 10 Jahre später nach seiner Tätigkeit als Mitarbeiter des Apparates der KPD-Führung 1945, "das Gesetz sei von unseren deutschen Genossen ausgearbeitet, der Besatzungsmacht zu Prüfung übergeben, dort ins Russische übersetzt worden und ich hätte eine Rückübersetzung vorzunehmen."

(Wolfgang Leonhard, Die Revolution entläßt ihre Kinder, Köln 1955, S. 507.)

In Anlehnung an die vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen seit den 50er Jahren herausgegebenen offiziellen Schriften zur Landwirtschaft in der "Sowjetzone", demzufolge **der sowjetische Entwurf die "Quelle" der Bodenreform-Verordnung** war, behauptete der Verfasser des genannten "Weißbuches", gestützt auf Leonhard, der ihm 1987 seine Version über den Ursprung der Verordnung schriftlich bestätigte, daß

"angesichts der damaligen Machtverhältnisse... nicht der geringste Zweifel daran bestehen (kann), daß der Text der Bodenreform-Verordnung nicht von deutscher Seite - etwa der KPD - ausgearbeitet wurde, sondern ein Befehl der SMA gewesen ist."

(Weißbuch..., a.a.O., S. 16, 20.)

Als Replik auf Leonhards Hypothese, die übrigens auch formalkritisch erhebliche Zweifel hervorruft, muß insbesondere auf die übereinstimmenden Inhalte der Verordnungen mit den Vorleistungen Hoernles von 1942 verwiesen werden. (Dies schließt -neue Studien in russischen Archiven vorausgesetzt- nicht aus, daß es durch die sowjetische Seite Korrekturen am Entwurf der Verordnung gab. In Erwägung muß außerdem gezogen werden, daß für die SMAD-Dienststellen ein vorher mit der KPD-Führung abgestimmter russischer Text vorlag, um den Besatzungsbehörden durch Kenntnis dieses Dokuments die von ihr gewünschte Einwirkung in der Bodenreform zu sichern.) Nach Informationen, die mir Rudolf Reutter, damaliger Leiter der Abteilung Land im Sekretariat des ZK der KPD, in den 70er Jahren übermittelte, war der Entwurf einer Bodenreform-Direktive des ZK von ihm und Hoernle im August 1945 vorgelegt worden. Hierbei gab es sowohl zwischen deutschen Kommunisten

und SMA-Vertretern zur 100 ha-Grenze für die Enteignungen eine nicht völlige Übereinstimmung, als auch eine zunehmende Interessenidentität zwischen der KPD-Führung und den sowjetischen Stellen. Nachdem Stalin im Juni 1945 in einer Besprechung mit der KPD-Führung eine Enteignungsgrenze von 100 ha festgelegt hatte, beeinflusste dies die Ausarbeitungen der ZK-Direktive erheblich. Im September 1945 forderte das ZK der KPD ausdrücklich die Einhaltung der 100 ha-Grenze für Enteignungen. Dennoch gab es zwischen dem von Hoernle und Reutter im Sommer 1945 ausgearbeiteten **Entwurf** einer Bodenreform-Verordnung und den nachfolgend erlassenen Verordnungen wesentliche inhaltliche Übereinstimmungen. Dies galt auch für die ZK-Richtlinien. Sie wurden im August 1945 den KPD-Bezirksleitungen zugestellt, um die Vorbereitung der Bodenreform sofort in Angriff zu nehmen.

In den Agrarreformen der Länder Ost- und Südosteuropas gab es 1944/45 trotz nationaler Besonderheiten eine erhebliche Identität mit der ostdeutschen Bodenreform, was offenbar dem **Einfluß der sowjetischen Führung** geschuldet war. Die Durchführung der Bodenreform in der SBZ war trotz Drängens der KPdSU-Führung auf einen schnellen Beginn **kein sowjetisches Diktat**. Die o.a. Besprechung in Moskau vom Juni belegt jedoch eindeutig den Einfluß auf die KPD-Führung, und sie macht wichtige Abstimmungen zwischen den beiden Parteiführungen deutlich. Auf dieser Tagung der Spitzenvertreter beider Parteien war die Entmachtung der Gutsbesitzer als erstes Ziel des antifaschistischen Neuaufbaus festgelegt worden. Bei der hier festgeschriebenen Nachkriegspolitik der KPD lenkte Stalin die Führer der deutschen Kommunisten mit Nachdruck darauf,

"die 'Einheit Deutschlands' zu sichern... dies sollte - unter tunlichster Vermeidung von einseitigen und in Richtung Sozialismus vorausgreifenden Schritten - auf der Grundlage eines konsensfähigen antifaschistischen und radikal-demokratischen Aktionsprogramms erfolgen, wie es die KPD nachfolgend am 11. Juni 1945 in ihrem Aufruf darlegte... Für die Zeit der Besetzung Deutschlands... orientierten sich die sowjetische Deutschland- und Besatzungspolitik und die mit ihr koordinierte Politik der KPD an programmatischen Zielen, die an den deutschlandpolitischen Beschlüssen der Alliierten und im Selbstverständnis an der 'Vollendung der bürgerlich-demokratischen Revolution'" (von Pieck so am 4. 6. 1945 in Moskau notiert) in Deutschland ausgerichtet waren."

(Rolf Badstübner, in: D. Keller u.a. (Hrsg.), Ansichten zur Geschichte der DDR, Bd. 1, Bonn 1993, S. 37 f.)

Ganz im Sinne früherer westdeutscher, amtlicher Verlautbarungen, daß die **"ganze Bodenreform... im sowjetischen Stil"** durchgeführt wurde (*Auf dem Wege zum Kolchos, hrsg. vom Bundesministerium f. gesamt. Fragen, 3. Aufl., Bonn 1957, S. 11*) und entsprechender Wertungen in den Medien (so in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 6. 9. 1985), es habe sich um eine **"sozialistische Bodenreform"** gehandelt, vertreten immer noch Publizisten Leonhards Version. Für Joachim Nawrocki waren es bei der sowjetischen Besatzungsmacht und der KPD nicht die **"vorgeschobenen"** historischen

**Einfluß der
SMAD/KPdSU
auf die KPD**

und politischen, sondern ideologische Gründe, die zur Bodenreform führten und ihren Charakter bestimmten.

(Das Parlament, Wochenschrift, Bonn, Nr. 18-19, 28. 4/5.5. 1995, S. 14.)

Heinrich Rau, bewährter Agrarpolitiker der KPD und einer der Führungskräfte der Bodenreform in Brandenburg (Vizepräsident der Provinzialverwaltung), hatte dazu am 1. November 1945 unmißverständlich und übereinstimmend mit seinem ganzen praktischen Handeln vor den für die Durchführung der Bodenreform verantwortlichen Mitarbeitern der Kreisverwaltungen gesagt:

"In unseren Verordnungen... steht klar und deutlich, daß *es die Aufgabe ist, selbständige Bauernwirtschaften zu schaffen. Es ist auch nicht von ungefähr, sondern **bewußt hineingeschrieben**.*" Hinsichtlich vorhandener Auffassungen zur "Kollektivwirtschaft", erklärte Rau, diese "*müssen ganz entschieden zurückgewiesen werden.*" Und zum Ziel der Bodenreform stellte er eindeutig fest: "*Die **große politische Bedeutung** ist dabei, wenn der Bauer auf seinem Hof sitzt und sich als Eigentümer fühlt, erst dann (wird er) bewußt die Bodenreform aufnehmen.*"

(BLHA, REP. 250 LRA COTTBUS, NR. 1439, BL. 402.)

Die KPD sah in den unmittelbaren Zielen der Bodenreform, andere Strukturen auf dem Dorfe zu schaffen, durch die der jahrhundertlange Einfluß der Gutsbesitzer ausgeschaltet werden sollte, einen *unverzichtbaren Schritt zur Demokratisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse in Deutschland*. Diese Ziele erklären auch in hohem Maße, warum CDU und LDP bei aller Kritik an Maßnahmen in der Bodenreform (s.u.) und weite Teile der Bevölkerung die Agrarumwälzung akzeptierten.

Das zu diesem Thema publizierte umfangreiche Faktenmaterial führte übrigens auch in der westlichen Literatur zu einer differenzierten Betrachtung. Der Historiker Hermann Weber hat schon frühzeitig festgestellt, daß die Bodenreform zwar eine radikal durchgeführte, aber "*keine kommunistische Maßnahme*" war.

(Hermann Weber, Von der SBZ zur DDR, 1945-1968, Hannover 1968, S. 26.)

Theo Rütten hat ähnlich dazu bemerkt, daß man

"nie außer Acht lassen (darf), daß auch von der offiziellen Begründung her, die in vielen Fällen sicher auch der subjektiven Überzeugung der Initiatoren entsprach, diese Maßnahmen (d. h. die Bodenreform und die Beschlagnahme von Eigentum politisch belasteter Nazis - F.R.) keineswegs als kommunistisch bezeichnet werden können."

(Theo Rütten, Der deutsche Liberalismus 1945 bis 1955 Baden-Baden 1984, S. 140 f.)

Überdies verweist die Einheit von historischen Wurzeln der Reform und der dringenden Gegenwartsaufgaben darauf, daß die Bodenreform ein **nationales Anliegen**, eine **zentrale politische Aufgabe** war. (Dies traf trotz der

unterschiedlichen Agrarstruktur West- und Süddeutschlands gegenüber den ostelbischen Gebieten auch für bestimmte Bereiche der Westzonen zu.)

Die DDR-Geschichtsschreibung hat den Zusammenhang zwischen den aktuellen Aufgaben der Bodenreform, die sich aus den konkret-historischen Erfordernissen ergaben und ihrer gesellschaftspolitischen Perspektive in der **Gesamtkonzeption der KPD** nicht geleugnet. Diese war

"so angelegt, daß sie den Zusammenhang zwischen dem Kampf um Demokratie und dem um den Sozialismus Rechnung trug."

Die Bodenreform reichte jedoch *"in ihrer gesellschaftlichen Wirkung beträchtlich über die Spezifik der antifaschistisch-demokratischen Aufgabenstellung hinaus."*

(Rolf Badstübner u.a.: *Deutsche Geschichte in zwölf Bänden, Bd. 9, Berlin 1989, S.130.*)

5. Direkte Vorbereitung der Bodenreform

Infolge des Niedergangs der agrarischen Produktivkräfte in den letzten Kriegsjahren war die Landwirtschaft teilweise zerrüttet. Wegen der Kriegsschäden in den ostelbischen Gebieten war sie mitunter schlimm betroffen. Im Kreis Spremberg war ein Viertel der dörflichen Bausubstanz in Mitleidenschaft gezogen. Gegenüber 1939 verfügte die Landwirtschaft hier unter anderem nur noch über 28% der Pferde, 10% der Kühe und 1% der Schweine. Besonders in den odernahen Gebieten konnte wegen der Kriegsauswirkungen große Teile landwirtschaftlicher Flächen nicht genutzt werden. Es drohte eine Ernährungskrise. Die Anwesenheit von Millionen Flüchtlingen und der einsetzende Strom von Ausgesiedelten verschärften noch die ohnehin angespannte Situation. Der Anteil dieser Bevölkerungsschichten, der im Dezember 1945 in Brandenburg 19,5% der Einwohnerschaft ausmachte, wuchs in den nachfolgenden Monaten an.

1945
Lage auf dem
Land

Dauerhafte Abhilfe konnte nur eine Agrarpolitik bringen, die sich einen zügigen Wiederaufbau landwirtschaftlicher Produktionsgrundlagen (dazu gehörte auch das Einbringen der ersten Friedensерnte) zum Ziel setzte. Die Bewältigung der ökonomischen Aufgaben sollte mit einer frühzeitigen Übergabe von Boden an Landarbeiter, Kleinbauern und Flüchtlinge erreicht werden, damit diese noch im Herbst die Bestellarbeiten aufnehmen konnten.

Die KPD-Führung wies ab 1. August die KPD-Bezirksleitungen an, für die Vorbereitung und Durchführung der Bodenreform eine propagandistische Aktion durchzuführen. Um die Instruktionen des ZK zur Bodenreform vor den leitenden Funktionären zu erläutern, entsandte die Parteiführung ihre Mitglieder in die sowjetische Besatzungszone (Pieck begab sich nach Brandenburg). Diese Beratungen sollten Unklarheiten in der Agrarfrage überwinden und die **Konzeption der Führung präzisieren**.

Franz Dahlem, Politbüromitglied, erklärte dabei vor Schweriner Genossen, da es in der Partei oft die Meinungen gab, die Güter zu enteignen, aber gemeinschaftlich zu bewirtschaften bzw. im Interesse der Ernährungssicherung Wirtschaften mit angemessener Bodengröße zu bilden:

"Das Zentralkomitee will Eure Meinung, Eure Erfahrung haben... Wir als Partei müssen erst klar werden, müssen die Probleme mit den Sozialdemokraten diskutieren und dann gemeinsam eine Sitzung auch mit den Bürgerlichen machen und versuchen, auch dort eine einheitliche demokratische Richtlinie zu finden..."

(Dokumente zur Bauernbefreiung. Quellen zur Geschichte der demokratischen Bodenreform und zur sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft im Bezirk Schwerin, ausgew. u. bearb. v. Siegfried Kuntsche u. Siegfried Schlombs, Schwerin (1975), S. 17.)

Nach der bewegten Diskussion zu den o. a. Problemen stellte Dahlem zur vorgesehenen Aufteilung des Großgrundbesitzes fest:

*"Ich habe das Empfinden, daß das noch nicht klar ist... Ich schlage vor, daß die Bezirksleitung nach einer Kampagne in allen Kreisen, nach einer **Rücksprache mit den Bauern und Landarbeitern selbst**, konkrete Vorschläge ausarbeitet - was ist möglich? Welche Formen sind möglich..., um sowohl die Probleme der Flüchtlinge als auch das Problem der Ernährung für die übrigen Teile des Reiches zu lösen." (Ebenda.)*

Der Schweriner Bezirkssekretär Gustav Sobottka, vorher Leiter der in Mecklenburg eingesetzten Initiativgruppe der Moskauer Exilführung, trat in der Beratung zwar dafür ein, daß mit den Parteifunktionären, die abweichende Meinungen hatten, zu sprechen war, forderte aber mehr Parteidisziplin, mehr Vertrauen zur Parteiführung. Für **Brandenburg** gibt es ebenfalls Hinweise, daß zu Beginn der Bodenreform eine **Disziplinierung der KPD-Mitglieder gefordert** werden mußte, denn auch hier gab es verbreitet Einwände gegen die individuelle Bodenaufteilung. Die generellen **Absichten der Parteiführung zur Realisierung ihrer Konzeption** waren in der Partei nicht konfliktlos durchzusetzen. Das zeigte sich beispielsweise in der Festlegung der Größe der Parzellen bei der Bodenaufteilung, als geringe Korrekturen nach oben unumgänglich wurden oder bei differenzierten Meinungen zur 100ha-Grenze bei Enteignungen.

In der Vorbereitungsphase der Bodenreform hatte sich das ZK der KPD auch der Frage zugewandt, wie mit den Gutsbesitzern zu verfahren sei, die an der Aktion des 20. Juli 1944 teilgenommen oder das NS-Regime nicht unterstützt hatten. Im Entwurfsstadium der Direktive des ZK zur Bodenreform - und damit zur Bodenreform-Verordnung selber - war beabsichtigt, solchen Besitzern ein "Restgut" von bis zu 50 ha zuzustehen. Nach Interventionen der SMAD zeigten Beratung und Annahme der Verordnung in Sachsen-Anhalt, daß diese **Ausnahmeregelung** für Großgrundbesitzer, die als "Antifaschisten" eingestuft werden konnten, nicht in die Verordnung aufgenommen wurde. Aufgenommen wurde in die hier **mehrheitlich beschlossene Verordnung** auch nicht

die **Entschädigungsfrage**. Wenngleich die wesentlichen Passagen dieser Verordnung eine **einheitlich Anwendung** in den nachfolgend erlassenen Verordnungen **in der SBZ** erfuhren, so fehlte jedoch in den Bodenreform-Verordnungen von Thüringen und Mecklenburg der Passus, daß der in Frage kommende Grundbesitz "**entschädigungslos enteignet**" wird.

(Vgl.: Von der Bodenreform zu den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Erläuterung und Kommentierung des neuen Agrarrechts von Heinz Döring, Berlin 1953, S. 16, 43, 68, 95, 105.)

In der am 20. August beschlossenen und kurz danach präzisierten Direktive des ZK für die nachgeordneten Parteileitungen war die Enteignung des Großgrundbesitzes über 100 ha ebenso wie **die Enteignung der aktiven Nationalsozialisten und Kriegsverbrecher** angewiesen worden. Daß aber die **Entschädigungsfrage für Gutsbesitzer, die sich deutlich gegen das NS-Regime gewandt hatten**, im Herbst 1945 bei deutschen Kommunisten bzw. bei deutschen Stellen offen blieb, belegen Meinungen der Provinzialverwaltung respektive Provinzialbodenkommission (PBK) der Mark Brandenburg. Ernsthaft war hier die Möglichkeit von Resthöfen für diese Besitzer ins Auge gefaßt worden. Hoernle hatte damals zu diesem Problem in einer *nicht* veröffentlichten Stellungnahme gemeint, daß die Verordnungen Ausnahmen zuließen,(!)

*"und zwar für im Kampf gegen den Faschismus bewährte Besitzer, die ein **genügend großes Restgut** behalten sollen."*

(AdL, Nachlaß Hoernle, a.a.O.)

Nach der Anordnung der SMAD vom 29. August, die Großgrundbesitzer von ihren Gütern zu verweisen, forderte die KPD-Führung Ende September ausdrücklich, keine Ausnahme für die Enteignung der Gutsbesitzer, die sich gegen das NS-Regime gewandt hatten, aber die 100ha-Grenze überschritten, zuzulassen.

**SMAD
intervenierte**

Die ZK-Direktive zur Durchführung der Bodenreform forderte eine breite Mobilisierung der Landbevölkerung und eine **beschleunigte Enteignung und Bodenaufteilung** bis Anfang Oktober. Dementsprechend forderte z. B. die **KPD-Bezirksleitung Brandenburg** von ihren Kreisleitungen:

"Die Organisierung der Bauernversammlungen und -konferenzen muß unsere wichtigste Arbeit in den nächsten Wochen und Monaten sein."

(BLHA, Ld. Br. Rep. 330, I/2/97, Bl. 1.)

Die KPD-Vertreter sollten über die Notwendigkeit der Bodenreform referieren, *"den Versammlungsteilnehmern Zeit zur Diskussion geben und im Schlußwort die Bodenreform propagandistisch für die Partei ausnutzen."* Die KPD habe die Bildung von Bodenkommissionen zu unterstützen und ihre Zusammensetzung durch die Parteigruppen *"mitverantwortlich"* zu lenken. Die Bezirksleitung legte fest:

"Die KPD setzt sich an erster Stelle für die Durchführung der Bodenreform ein."

(Ebenda, Rep. 330, I/2/5, Bl. 78 ff.)

**Aufruf des
Einheitsaus-
schuß KPD/
SPD der Mark
Brandenburg**

Am 1. September hatte der **Einheitsausschuß der KPD-SPD Mark Brandenburg** in einem Aufruf an die Bevölkerung gefordert, beschleunigt Maßnahmen zur Aufteilung des Großgrundbesitzes, zur Vergrößerung der Kleinbauernwirtschaften und zur Schaffung von neuen Wirtschaften aufgerufen. Die **Parteiführungen von KPD und SPD** hatten am **4. September** den Beschluß gefaßt, in gemeinsamen Versammlungen zu beraten, **wie die Bodenreform durchzuführen war**. Insbesondere die durch das Kieler Agrarprogramm von 1927 geprägte traditionelle Sicht der Sozialdemokratie zur Bodenfrage und die nicht übersehbare **innere Differenziertheit der SPD** traten im Bezirksvorstand der SPD **Brandenburgs** in den ersten Septembertagen noch deutlich zutage. Während im gemeinsamen Aufruf der KPD und SPD zur Bodenreform in der Provinz Brandenburg vom 3. September offenbar wegen der abweichender Auffassung des SPD-Bezirksvorstandes keine Aussage zur Entschädigung enthalten war, bekannte sich einer der führenden Männer der brandenburgischen SPD, Karl Steinhoff, mit seiner Unterschrift unter die Verordnung über die Bodenreform uneingeschränkt zur **entschädigungslosen** Enteignung. Mit der Unterzeichnung des o.a. Aufrufs bekräftigte auch der Bezirksvorsitzende Georg Spiegel die Zustimmung der brandenburgischen SPD-Leitung zur Liquidierung des Großgrundbesitzes als historische, politische und wirtschaftliche Notwendigkeit.

6. Durchführung der Bodenreform

Die **rechtliche Begründung** für die Durchführung der Reform wurde aus den Bodenreform-Verordnungen abgeleitet. In ihnen fanden die **veränderten Rechtsvorstellungen**, wie sie von den politisch bestimmenden Kräften in der SBZ durchgesetzt wurden, ihren Ausdruck. Dies schloß sowohl das Negieren als auch die Möglichkeiten der Ausnutzung überkommener Rechtsvorstellungen ein. Den bürgerlichen Parteien war durch die Übertragung **rechtssetzender Kompetenzen** an die Provinzialverwaltungen ein maßgebliches Argument für eine Opposition gegen Maßnahmen der Verwaltungsorgane (z. B. bei der entschädigungslosen Enteignung) entzogen, unabhängig von der Tatsache, daß sich der Alliierte Kontrollrat noch nicht für entsprechende Rechtsakte entschieden hatte. Die von den deutschen Verwaltungsorganen gesetzten Normative wurden von der **KPD, die die Schlüsselfunktionen in den staatlichen Bodenreformorganen besetzte**, zielstrebig zur **radikalen** Umwälzung auf dem Dorfe genutzt.

Unzweifelhaft sprengte die Bodenreform den bestehenden Rahmen der vorherigen Rechtsverhältnisse und schuf sich eine eigene Legalität, so beim

neuen Bodenrecht. Es bestimmte, daß der Besitz der neugeschaffenen Bauernwirtschaften zu erhalten und juristisch zu sichern war. (Verbot der Teilung derselben, des Verkaufs, der Verpachtung oder der Verpfändung.) Im Verordnungswerk war relativ exakt festgelegt, welcher Grundbesitz nicht unter die Enteignung fiel bzw. nicht aufgeteilt wurde (bestimmte Güter für landwirtschaftliche und wissenschaftliche Forschungs- und Lehrzwecke oder Stadtgüter für Versorgungszwecke, Grundbesitz von landwirtschaftlichen Genossenschaften, das Eigentum von Klöstern und kirchlichen Einrichtungen). Es sollte außerdem normativ das Weiterbestehen von Altbauernwirtschaften sichern, die nicht durch Unterstützung für das NS-Regime belastet waren. Aber gerade hier führte das Fehlen präziser Rechtsgrundlagen öfter zu schematischen Entscheidungen oder zu Willkür, die nicht selten von einzelnen Besatzungsstellen ausgingen. Die sich neu herausbildenden Rechtsvorstellungen konnten ohnehin nur in Übereinstimmung mit der rechtssetzenden Funktion der SMAD durchgesetzt werden.

Weitgehend angelehnt an Hoernles Entwurf von 1942 legten die Verordnungen die Bildung von **Organisationsformen** fest, mit denen die Bodenbewerber für die unmittelbare Verwirklichung der Bodenreform mobilisiert werden konnten:

*"Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform (nachfolgend: **GBK**), bestehend aus 5 - 7 Personen, die auf allgemeinen Versammlungen der Landarbeiter, landlosen Bauern und Bauern, die weniger als 5 ha Boden besitzen und der ansässigen Umsiedler **gewählt** werden. Die Kommission wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Die Zusammensetzung der Kommission wird von der Kreisverwaltung bestätigt."*

(Vbl., Jg. 1, H. 1, 20. 10. 1945, S. 9.)

Ihnen übergeordnet waren Kreisbodenkommissionen (KBK) und die Provinzialbodenkommission (PBK), die im Unterschied zu den GBK nicht gewählt, sondern von der jeweiligen Kreisverwaltung bzw. Provinzialverwaltung gebildet wurden. Die **direkten, praktischen Vorbereitungen** zur Durchführung der Bodenreform erfolgten durch die Kreis- und Gemeindeverwaltungen unter Kontrolle der Provinzialverwaltung. Sie gab, besonders durch die PBK, den GBK in Direktiven detaillierte Hinweise für eine Reihe selbständiger Entscheidungen. Der Modus zur Bildung der **GBK** charakterisierte diese als gesellschaftliche Organisationsformen, denen faktisch eine sachlich und **zeitlich begrenzte staatliche Vollzugsgewalt übertragen** wurde. Die GBK nahmen nach der Erfassung der konfiszierten Güter die Anträge der Bodenbewerber entgegen, arbeiteten, angeleitet von den KBK und den Kreisverwaltungen, die Aufteilungspläne aus und verwirklichten so die Reform unter Einbeziehung der Landbedürftigen. Die Verordnung hatte dazu festgelegt, daß auf Vorschlag der GBK die

"Aufteilung des Bodens... auf Versammlungen der landarmen und landlosen Bauern und Siedler des betr. Ortes zu beschließen (ist)." Wenn der Vorschlag der GBK von der Versammlung abgelehnt wurde, "muß die

Gemeindebodenkommissionen organisieren die Durchführung der Bodenreform

Kommission einen neuen Vorschlag machen, der von der Bauernversammlung sofort angenommen werden kann." Nach Bestätigung des Aufteilungsprotokolls durch die KBK, so die Verordnung, erhält es "**Gesetzeskraft.**"

(Ebenda, S. 10, 13.)

Bis zur tatsächlichen Aufteilung des Bodens (durch Verlosung), der Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie des Wirtschaftsinventars waren die GBK insbesondere verantwortlich

"für die Kontrolle über den Schutz des Eigentums und die produktive Tätigkeit der enteigneten Wirtschaft." (Ebenda, S.31.)

Die **Mehrheit der GBK bewährte sich bei ihren Aktivitäten** in und unmittelbar nach der Bodenreform (Überwindung der Zurückhaltung von potentiellen Bodenbewerbern, sorgfältig begründete Anträge zur Enteignung von aktiven Nazis und Kriegsverbrechern, die Wirtschaften unter 100 ha besaßen, frühzeitige Organisierung von Gemeinschaftsarbeit unter den Neubauern, um die Herbstbestellung zu sichern und die größten Anfangsschwierigkeiten zu überwinden usw.). Hervorhebung verdient, daß eine Reihe von ihnen konsequent gegen korrupte Kräfte auftrat, die sich ungesetzliche Vorteile bei den Aufteilungen verschafft hatten. Bei der insgesamt verantwortungsvollen und effektiven Arbeit der GBK waren trotz intensiver Kontrolle Fehler und Versäumnisse nicht auszuschließen. So bei Anträgen der GBK zur Enteignung von Wirtschaften unter 100 ha, wenn sie die vorgegebenen staatlichen Richtlinien nicht einhielten oder Empfehlungen von KBK nicht berücksichtigten. Nicht alle GBK bestanden - oft wegen einer ungünstigen sozialen und politischen Zusammensetzung - ihre Bewährungsprobe. Die Leitungsorgane der Bodenreform konnten im allgemeinen eine zuverlässige Arbeit der GBK sichern, Fehler korrigieren und, ihren Möglichkeiten entsprechend, ausreichenden Einfluß auf die konsequente Durchführung der Bodenreform nehmen.

**Massive
Agitations- und
Versammlungskam-
pagnen der KPD**

Die **politisch-ideologische Vorbereitung der Bodenreform erfolgte durch die KPD**. Mit einer breiten Kampagne mobilisierte sie durch von ihr einberufene "Bauernversammlungen" breite Kreise der Landbevölkerung für die Bodenreform. Bereits am 16. August hatte der KPD-Vorsitzende Pieck vor Parteifunktionären Brandenburgs erklärt, daß die KPD für eine Massenaktion zur Aufteilung des Großgrundbesitzes die Vorarbeit leisten müsse. Vier Tage später forderte die KPD-Bezirksleitung von ihren Kreisleitungen, dies als ihre wichtigste Aufgabe in der nächsten Zeit zu betrachten. Auftakt für die Mark Brandenburg gab am **2. September in Kyritz** eine öffentliche Mitgliederversammlung der KPD mit Landarbeitern, Bauern und Flüchtlingen, auf der Wilhelm Pieck offiziell den Beginn der Bodenreform verkündete. Zeitgleich mit dem Erlaß der brandenburgischen Bodenreform-Verordnung übersandte die KPD-Bezirksleitung den Kreisleitungen Richtlinien für die Organisierung von Versammlungen in den Dörfern, in denen

"insbesondere... die politische Bedeutung der Bodenreform hervorzukehren" war. Die Kreisleitungen und Ortsgruppen wurden beauftragt, *"sofort in allen Orten Gemeindegremien... zu bilden... Die KPD setzt sich"* so das Resümee des Partei-Auftrags, *"an erster Stelle für die Durchführung der Bodenreform ein... Die **Partei-Ortsgruppen sind mitverantwortlich für die Durchführung der Bodenreform**"*, schrieb die Kreisleitung Angermünde am 9. September an alle Ortsgruppen und verlangte deshalb von ihnen, die Verordnung *"genauestens zu studieren."*

(BLHA, Rep. 330 I/2/5, Rep. I/3/01/3.)

Die KPD sah es in den von ihr vorbereiteten Versammlungen als eine vordringliche Aufgabe an, durch vorbereitete Resolutionen zur Bodenreform eine breite Zustimmung zu dieser Aktion zu erreichen und mit Hilfe von Instruktoren, vor allem schnell arbeitsfähige GBK zu bilden. Stellvertretend für manche brandenburgische Agrarkreise meinte die KPD-Kreisleitung Angermünde am 19. September:

"Die kommunistische Partei ist wohl die einzigste Partei, die im Kreise Angermünde die Kampagne für die Bodenreform überhaupt führt," und "über die Beteiligung der anderen Parteien... ist bisher nichts positives zu berichten."

(BLHA, Rep. 330, I/3/01/3.)

Die KPD gab die Vorgaben für die zahlreichen Resolutionen, die für die Bodenreform angenommen wurden. Charakteristisch dafür war z. B. die in Ganz, Kreis Ostprignitz, angenommene einstimmige Erklärung, in der ca. 70 Landbewerber am 13. September mit ihren Unterschriften erklärten:

"Die einberufene Versammlung... ist einverstanden mit der Bodenreform der KPD..."

(BLHA, Rep. 250, Landratsamt (nachfolgend: LRA) Ostprignitz, Nr. 356.)

Zu den wichtigen Ergebnissen ihrer Parteiarbeit zählte die KPD, daß sie, wie in der Ostprignitz, im September 142 GBK gebildet hatte und - in den Parteirichtlinien ausdrücklich so gefordert - in der "Kampagne" für die Bodenreform zahlreiche neue Mitglieder gewinnen konnte. In der Ostprignitz, einem bisher stark konservativ geprägten Landkreis, hatte die KPD seit Beginn der Bodenreform im Verlauf eines Monats ihren Mitgliederstand um ca. 360 Mitglieder erhöhen können, zu denen 180 Neu- bzw. Altbauern gehörten. Die Bodenreform war von der KPD erfolgreich zur **Stärkung ihrer politischen Positionen auf dem Lande** genutzt worden.

Funktionäre und einfache Parteimitglieder setzten sich - geprägt durch soziale und politische Erfahrungen ihrer früheren Arbeit auf dem Lande und vielfach in den Jahren zuvor zu Parteidisziplin erzogen - beharrlich und aufopferungsvoll für das Gelingen der Bodenreform ein, erwarben Ansehen bei den Menschen auf dem Dorfe und dadurch oft Anerkennung für die Aktivitäten der KPD. Daß aber andere KPD-Mitglieder bei der ihnen übertragenen Verantwortung als

Bürgermeister bzw. als GBK-Vorsitzende politisch oder moralisch (Korruptionsnachweis) versagten, gehört auch zu diesem Versuch der Umgestaltung des Dorfes. Heinrich Rau hatte schon Anfang November 1945 vor Vertretern der Kreisverwaltung gefordert, Mitglieder oder Vorsitzende von GBK (oft waren auch Bürgermeister GBK-Vorsitzende), denen Verfehlungen nachgewiesen wurden, zu entfernen. (DDR-Historiker haben übrigens darauf aufmerksam gemacht - z.B. Ernst Hermann 1988 -, daß die Provinzialverwaltung 1946 vor der Bevölkerung mutig Rechenschaft auch über Versagen von Bürgermeistern und Landräten, über Fehlbesetzungen in den Kommunen ablegte.)

Die größte Landreform in der deutschen Geschichte

Die **Bodenreform war von ihrem Inhalt und ihren Auswirkungen ein tiefgreifender sozialer und politischer Umbruch, die mit radikal-demokratischen Mitteln durchgeführt wurde.** Sie fand besonders bei der landarmen und landlosen Bevölkerung, bei Flüchtlingen und Umsiedlern **erhebliche Akzeptanz.** Bei allen Schwankungen, die es anfangs bei manchen Landarbeitern gab, bewegte die Bodenaufteilung diese Schichten sehr, erhofften sie sich doch eine Existenzsicherung. Hierzu ein zeitgenössischer Bericht aus Hohenbruch, Kreis Osthavelland:

"Die Bodenreform ist von allen tüchtigen Menschen unter Landarbeitern und Flüchtlingen froh begrüßt worden. Es haben sich allerdings auch gleich hierzu viele Sorgen in Bezug auf erste Bestellungen ohne Pferde eingestellt. Trotzdem haben viele Siedler schöne Pläne, die mit Energie und eisernem Fleiß versuchen werden, diese in die Tat umzusetzen."

(BLHA, Rep. 250 LRA Osthavelland, Nr. 166.)

Die Prozesse in den märkischen Dörfern, so eng sie auch mit der Umwälzung in der Landwirtschaft verbunden waren, riefen die Bodenreform nicht **unmittelbar** hervor. Aber sie wurde zur Sache politisch organisierter Arbeiter und Bauern sowie von Vertretern anderer ländlicher Schichten, und sie **weckte neue demokratische Kräfte.**

SPD und KPD gemeinsam in Aktion

Dem Streben der KPD, die SPD aktiv in die Durchführung der Bodenreform einzubeziehen, kam die **Einsatzbereitschaft vieler SPD-Mitglieder** entgegen, die z. B. in den märkischen Bodenkommissionen von Anfang an umsichtig und rege mitarbeiteten. Unmittelbar verwirklichten hier bis zum Frühjahr 1946 1 183 Sozialdemokraten gemeinsam mit den hier tätigen 2 111 Kommunisten die **Aktionseinheit beider Arbeiterparteien.** Solch praktisches Mitwirken förderte den Umdenkungsprozeß von Sozialdemokraten in der Agrarfrage, führte zur weiteren Annäherung des SPD-Bezirksvorstandes der Provinz Brandenburg an die KPD-Bezirksleitung. Friedrich Ebert, der im Oktober auf SPD-Versammlungen die Notwendigkeit einer Bodenreform bekundete, äußerte zu diesem Zeitpunkt zugleich Kritik an der Konzeption der KPD zur Bodenreform. Die entstehenden Neubauernwirtschaften würden wegen der zu kleinen zugeteilten Bodenparzellen den Anforderungen der Ernährungs-sicherung nicht genügen. Im Verlaufe des Monats November bemühte sich der SPD-Bezirksvorstand, der täglich kritische Berichte von

SPD-Organisationen zur Durchführung der Bodenreform erhielt und diese der Bezirksleitung der KPD, offensichtlich aber auch dem Parteivorstand der SPD, übergab, Klärungen zu den strittigen Fragen mit der KPD zu erreichen.

Offenbar beeindruckt vom aktiven Mitwirken der sozialdemokratischen Genossen in den Dörfern, unterstrich der Bezirksvorstand gegen Ende des Monats November seine Zustimmung zur historischen und politischen und sozialen Notwendigkeit der Bodenreform. So Friedrich Ebert auf einer öffentlichen Versammlung seiner Partei am 23. November in Guben. Sie habe als

"ein großes soziales Werk" auch "eine große Bedeutung für die Ernährung des Volkes."

(BLHA, Rep. 331 II/2/14.)

Jetzt gilt es, rief er seinen Genossen und den übrigen Versammlungsteilnehmern zu, die Neubauern zu unterstützen bei der wirtschaftlichen Stabilisierung ihrer Höfe. In seinem Auftreten spiegelt sich die Überwindung von Schwankungen mancher SPD-Funktionäre wider, die sie bisher zur konkreten Agrarpolitik in der Mark Brandenburg einnahmen. Die Mehrheit der Sozialdemokraten war auf die Bodenreform nicht genügend vorbereitet gewesen, wie vorher öfter von ihnen auf SPD-Versammlungen geäußert worden war. Eigenes **aktives Mitwirken** in den GBK und **gemeinsame Beschlüsse der Provinzialleitungen beider Arbeiterparteien** zur Bodenreform **überwanden manche anfängliche Unklarheit und Zurückhaltung von Sozialdemokraten in dieser praktischen Aktion.**

**Aktion festigt
Zusammen-
arbeit**

"Ohne Aktionsprogramm der beiden Arbeiterparteien", bekannte Wilhelm Ulbrich, KPD-Kreissekretär Westprignitz, am 8. Februar 1946 in Lenzen auf einer gemeinsamen Mitgliederversammlung, "wäre die Bodenreform nicht durchzuführen gewesen." Die Feststellung dieses Funktionärs, der kameradschaftlich und erfolgreich um die Vereinigung von KPD und SPD rang: "Schon hierbei sind beide Arbeiterparteien nebeneinander marschiert" (BLHA, Rep. 330, I/2/9), besaß für die überwiegende Zahl der märkischen Dörfer einen allgemeingültigen Aussagewert.

Wichtige **Demokratieansätze** traten im Handeln vieler Tausender, die in den Versammlungen der Bodenbewerber über Beschlüsse der Bodenkommissionen abstimmten sowie bei den Kräften zutage, die organisiert in ihnen zusammengefaßt waren. Im März 1946 befanden sich unter den 9847 Mitgliedern der Bodenkommissionen Brandenburgs 3712 Landarbeiter, 3487 kleine Pächter, 1458 Flüchtlinge bzw. Umgesiedelte und 1190 aus sonstigen Berufen (vielfach Industriearbeiter). 24,8% der Kommissionsmitglieder waren parteilos. Während der Reform konnte die KPD das **Bündnis der Arbeiterschaft mit kleinbäuerlichen und anderen werktätigen Schichten** des Dorfes bereits weitgehend verwirklichen. Die KPD signalisierte bzw. realisierte Bündnisbereitschaft mit den Mittel- und Großbauern. Altbauern, die nicht unter die Bodenbewerber fielen, bekamen Anteile aus den enteigneten Gutswäldern.

Großbauern unter 100 ha, die nicht unter die Enteignung fielen, nahmen eine loyale, zumindest neutrale Haltung ein.

**Eine neue
Agrarstruktur
entsteht**

Die Bodenreform bewirkte mit der Zerschlagung des Großgrundbesitzes und der Enteignung aktiver Faschisten und Kriegsverbrecher auf dem Lande **eine Demokratisierung der Agrarstruktur**. Ihre erste Etappe: Aufteilung der enteigneten Güter und Höfe, wurde im wesentlichen bis Ende Oktober abgeschlossen. Bis Jahresende 1945 wurden in Brandenburg 1 614 Güter über 100 ha und 406 Höfe mit einem Landbesitz unter 100 ha enteignet. (Bis Anfang 1949 wurden in der Mark Brandenburg insgesamt 900 690 ha in den Bodenfonds überführt.) Zur **Bilanz der Bodenreform** gehört Ende 1945 sowohl die Zerschlagung der bisherigen Besitzstruktur (gegenüber 53,1% Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Jahr 1939 besaßen in Brandenburg 1946 Betriebe mit einer Größe von 5-50 ha jetzt 75,9%) wie auch die Herausbildung der neuen sozialen Schicht der Neubauern. 346 577 ha konnten bis Ende 1945 an Bodenbewerber aus verschiedenen Schichten übergeben werden. Rund 72 000 neue Bauernfamilien, darunter 14 908 "Umsiedler", erhielten in Brandenburg durch die Bodenreform eine Existenzgrundlage und begannen 1946, von den Verwaltungsorganen mit ihren noch begrenzten Mitteln unterstützt, ihr Schicksal selbst zu bestimmen. Öffentliche Institutionen hatten 223 661 ha übernommen, vorwiegend zur Bildung von Provinzialgütern. Die Bildung dieser Güter, die Gründung der VdGB als bäuerliche Massenorganisation, aber auch die Größenbegrenzung der Neubauernstellen (in Brandenburg besaßen sie durchschnittlich 8 ha), die oft mit latenten wirtschaftlichen Schwierigkeiten für die Neubauern einher ging, begünstigten den späteren Übergang zu sozialistischen Wirtschaftsformen auf dem Dorfe.

Bei allen Aktivitäten der Kräfte, die unmittelbar die Bodenreform verwirklichten, war es ein charakteristisches Merkmal ihrer Durchführung, daß sie zugleich als **administrative Maßnahme von "oben" unter spezifischen Besatzungsbedingungen realisiert wurde**. Ohne konzentrierten Einsatz eines neuen Verwaltungsapparates wäre es nicht möglich gewesen, **den Ansprüchen und Anforderungen** der vielfältigen Aufgaben der Reform gerecht zu werden. Die Provinzialverwaltung als der Gesetzgeber, der die sofortige Aufteilung des Landes in die Hand der mit weitgehenden Vollmachten ausgestatteten GBK legte, erließ deshalb richtungsweisende Anordnungen, um die Durchführung der Verordnung zu steuern und zu überwachen. Die für die Durchführung der Bodenreform verantwortlichen Vizepräsidenten der Provinzialverwaltung Bernhard Bechler und Heinrich Rau (beide KPD) achteten bei ihrer "staatlichen" Aufsicht besonders darauf, daß die normativen Bestimmungen konsequent eingehalten wurden. Die letzten Entscheidungen über Maßnahmen in der Bodenreform lagen in der Regel in ihrer Hand. Sie erforderten aber **bei wichtigen Fragen immer die Zustimmung der Besatzungsbehörde** (so bei Entscheidungen, welche Güter aufgeteilt oder zu Provinzialgütern werden sollten). Wurden Korrekturen zu den Maßnahmen

der GBK in den Dörfern nötig, erfolgten sie durch die übergeordneten Bodenkommissionen, die faktisch **staatliche Funktionen** ausübten und sich dabei auf die ihnen zugeordneten Verwaltungsstellen stützten. Stets waren auch die Bürgermeister, die mit zahlreichen Verfügungen zu bestimmten Aufgaben verpflichtet wurden, in die Durchführung der Bodenreform einbezogen worden. Die PBK - höchstes Leitungsorgan - unterlag bei ihren Entscheidungen, die nicht immer unumstritten waren, keinerlei Kontrolle durch die anderen Blockparteien.

Die Stellung der brandenburgischen CDU und LDP zur Durchführung der Bodenreform war offensichtlich stark von der Haltung der Berliner zentralen Leitungen beeinflusst worden. In der Zustimmung des Zentralen Blocks zur Bodenreform war es nur zu einer **äußerlichen Einigung mit der KPD und SPD über das Durchführungsverfahren** gekommen, weil wichtige Punkte, in denen die Auffassungen der Parteien divergierten (z.B. die Entschädigungsfrage), aus der Resolution herausblieben. Infolge der **verspäteten Gründung der märkischen Landesverbände von CDU und LDP** (Oktober 1945) und der **erst Ende November erfolgten Blockgründung für die Mark Brandenburg** (eine Besonderheit gegenüber der übrigen Entwicklung in der SBZ) konnte eine offizielle Stellungnahme zur Bodenreform durch die bürgerlichen Parteien Brandenburgs erst erfolgen, nachdem ihre wichtigste Etappe bereits abgeschlossen war. **Abweichend von der Gesamtentwicklung in der SBZ** fehlte unter der brandenburgischen Bodenreform-Verordnung auch die Unterschrift von CDU und LDP. Anfangs zählte - anders als in den übrigen ostdeutschen Ländern - außerdem kein offizieller Vertreter beider Parteien zu den Mitgliedern des höchsten Durchführungsorgan der Bodenreform (PBK). Nach einer Statistik vom März 1946 **stellte in Brandenburg nur die LDP Mitglieder der Bodenkommissionen** (insgesamt 4,1% gegenüber 71%, die aus KPD und SPD kamen.) Dabei ist zu berücksichtigen, daß in der Mehrheit der märkischen Dörfer im Herbst 1945 keine Ortsgruppen der CDU bzw. LDP bestanden. Die widersprüchliche Haltung der LDP Brandenburgs zur Bodenreform - der Landesvorsitzende Albert Grundei lehnte sie im Prinzip ab - äußerte sich beim Kyritzer LDP-Vorsitzenden Hanisch darin, daß er die Bodenreform als einen "verbrecherischen" Akt bezeichnete. Auch in der CDU, deren Vorsitzender Dr. Wilhelm Wolf im Dezember 1945 eindeutig erklärte, daß seine Partei kein Gegner der Bodenreform sei, gab es Ablehnung, weil durch die Reform das Prinzip der Unantastbarkeit des Privateigentums verletzt werde: So wies Rechtsanwalt Plinten am 6. Oktober in Wittstock auf einer CDU-Versammlung die Bodenreform zurück.

Die Führungskräfte der brandenburgischen KPD und SPD bemühten sich in der Bodenreform - auch aus Gründen der Legitimation der Reform - um eine Zusammenarbeit mit den bürgerlichen Parteien. Wegen der verzögerten Bildung des Provinzial-Blocks strebten KPD und SPD **nachträglich den allgemein anerkannten Nachweis für die Berechtigung der Bodenreform durch den Block** an. Insbesondere die bürgerlichen Parteien leiteten aus der

**Zustimmung
wie auch Kritik
der
bürgerlichen
Parteien zur
Bodenreform**

Funktion des Blocks ein Kontrollrecht bei der Durchführung der Bodenreform ab, um weitere Fehler in ihr zu verhindern.

Die Vertreter der beiden bürgerlichen Parteien bekannten sich aber Ende November 1945 im Gründungsauftrag des brandenburgischen Blocks zur Durchführung der Bodenreform. Sie erklärten hier ihren Willen, *"in engster Zusammenarbeit die Reste des Faschismus und des Militarismus in der Mark Brandenburg zu vernichten."*

(BLHA, Rep. 203 Nr. 107, Bl. 1.)

Die erste Arbeitssitzung des *Provinzialblockausschusses* vom 12. Dezember 1945 belegte deren Bereitschaft, den Neubauern praktische Hilfe zu geben. Auf der Sitzung gab es auch Forderungen von CDU und SPD, die bisher durchgeführten Maßnahmen in der Bodenreform durch einen *Prüfungsausschuß* zu kontrollieren, in dem alle vier Parteien vertreten sein sollten.

Zustimmung wie Kritik zur Bodenreform waren bei den Führungskräften der bürgerlichen Parteien Brandenburgs **beeinflusst** von der Haltung der Schichten, die die Bodenreform begrüßten, aber auch vom Auftreten der zentralen Leitungen von CDU und LDP in Berlin, die gegen bestimmte Durchführungsmethoden der Bodenreform protestiert hatten. Die brandenburgischen Leitungen der CDU und LDP konnten aber nicht unberücksichtigt lassen, daß breite Teile der Landbevölkerung die Bodenaufteilung bejahten und daß es eine vielfach abwartende, aber nicht generell ablehnende Haltung ihrer Mitgliedschaft zur Bodenreform gab. Immerhin traten auch Pfarrer in den märkischen Dörfern dafür ein, daß durch die Bodenreform für Flüchtlinge neue Existenzmöglichkeiten geschaffen wurden. Auch die Synode der brandenburgischen Kirche begrüßte die Bodenreform.

Die zentrale Führung der CDU und der LDP-Vorsitzende Dr. Waldemar Koch waren seit November gegen Übergriffe in der Bodenreform, besonders gegen die radikalen, z. T. als rücksichtslos empfundenen Durchführungsverfahren (z. B. die Repressionen bei Aussiedlungen) aufgetreten. Alle vier Parteien, verlangte die CDU-Führung, müßten offiziell zu aufgetretenen Mißständen Stellung nehmen. Die letztlich von der SMAD erzwungene bzw. verfügte Ablösung der CDU-Führung und des LDP-Vorsitzenden Koch, mit der deren Widerstand gegen bestimmte Durchführungsformen in der Bodenreform gebrochen wurde, zwang nun auch in Brandenburg beide Parteien ihre Haltung zur praktischen Politik deutlicher zu bekunden. Brandenburgs CDU-Vorsitzender Dr. Wolf erklärte im Dezember im Provinzialblock, daß seine Partei nicht beabsichtige, das Aufbauwerk der Bodenreform zu sabotieren. Im Unterschied zur ablehnenden (im Block "passiven") Haltung Grundeis ging es Wolf darum, die Arbeit der Bodenreformorgane kritisch zu unterstützen. Die Debatte im Potsdamer Blockausschuß unterstrich die Notwendigkeit eines Prüfungsausschusses der Bodenreform, da, wie Wolf und der SPD-Vorsitzende Georg Spiegel mitteilten, zahlreiche Beschwerden zur Durchführung der Bodenreform eingegangen seien,

"die nach Angabe des Herrn Vizepräsidenten Bechler (Vorsitzender der PBK - F.R.) zu 50% ihre Berechtigung hätten."

(BLHA, Rep. 330 I/2/14, B. 14.)

Die Provinzialverwaltung gab *intern* im Frühjahr 1946 eine ganze Anzahl *grundsätzlicher Fehler* zu. Der Prüfungsausschuß bestand zu dieser Zeit nicht mehr.

In der sehr bewegten Diskussion im Block, in der Willy Sägebrect, Sekretär der KPD-Bezirksleitung Provinz Mark Brandenburg, auf die von CDU und SPD vorgetragene Mißgriffe und Mängel in der Bodenreform einging, erklärte er zugleich die Bereitschaft seiner Partei, *"zu jeder Frage Stellung zu nehmen."* (*Ebenda.*) Wenn Wolf daraufhin Sägebrect für seine Konzilianz ausdrücklich dankte, äußert sich hier der noch vorhandene Wille zum Konsens zwischen den Blockparteien. Eine direkte Zustimmung der bürgerlichen Parteien zu den Ergebnissen der Bodenreform erfolgte aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Der durch die Verfassung des Landes Brandenburg Anfang 1947 gewährleistete Schutz des Bodenreform-Eigentums wurde erst nach langwierigen und komplizierten Debatten festgeschrieben.

7. Bodenreform unter Besatzungsbedingungen

Die **Umsetzung der Potsdamer Beschlüsse durch administrative Reformen** wurde von den Alliierten **im Zusammenwirken mit deutschen Auftragsverwaltungen** in allen Besatzungszonen **angestrebt**. Die Regierungen der vier Siegermächte nahmen bei ihrer Besatzungspolitik ihre Hoheitsgewalt in unbeschränktem Umfang für sich in Anspruch. Bei allem Bemühen um alliierten Konsens drückte jede Besatzungsmacht der Entwicklung in ihrer Besatzungszone ihren Stempel auf. Das galt auch für das von ihnen gesetzte Recht. Gemessen an den deutschlandpolitischen Prinzipien und Zielen der Alliierten waren **die sowjetische Besatzungspolitik und ihre wesentlichsten Ergebnisse auch hinsichtlich der Bodenreform legitimiert** - bei allen Einschränkungen des von ihr erheblich beeinflussten Durchführungsverfahrens. Für Fehlentscheidungen und **Deformierungen** in der Bodenreform trug **die Besatzungspolitik die Hauptverantwortung**, aber ebenso war die in ihren Kompetenzen eingeeengte KPD-Politik **mitverantwortlich**. Auch der Verlauf der Bodenreform wurde

"von radikalen Überziehungen sowie von Erscheinungen und Symptomen dessen geprägt, was mit dem Begriff stalinistische Methoden und Denkweisen umrissen werden kann... Das zeigte sich... u.a. in einer undifferenzierten Enteignung und rigorosen Aussiedlungspraxis, die selbst solche Grundbesitzer einschloß, die antinazistisch hervorgetreten waren; oder der ungerechtfertigten Ausdehnung des Kreises von Betroffenen bei der Enteignung von Nazi- und Kriegsverbrechern."

Positives und negatives Einwirken der Besatzungsmacht

(Rolf Badstübner, in: *Ansichten zur Geschichte der DDR*, hrsgb. v. D. Keller, H. Modrow u. H. Wolf, Bd. I, Bonn, Berlin 1993, s. 42.)

Fördernder Einfluß wie auch eigenmächtige Eingriffe von sowjetischen Besatzungsorganen gehörten zu den durchgehenden Erscheinungsformen in der Bodenreform. Die SMAD drängte im Spätsommer 1945 darauf, sie beschleunigt einzuleiten, um die Chancen für die Durchsetzung der deutschlandpolitischen Ziele der Sowjetunion (u.a. wegen der Signalwirkung zur Durchführung von Agrarreformen in den Westzonen) zu verbessern und den deutschen Kommunisten einen politischen Vorsprung auf dem Lande zu verschaffen. Außerordentlich wichtig waren für die sowjetische Seite **ökonomische Gründe**: schnelle Bearbeitung des aufgeteilten Bodens im Interesse verbesserter Lebensmittelversorgung. Daß mit dem von SMAD-Organen forcierten hohen **Tempo des Beginns der Bodenreform** KPD-Vertreter mitunter überrascht wurden, belegen die Vorgänge in Plänitz, Kreis Ruppin. Am 23. September sollte hier auf Anweisung von SMA-Stellen ein Musterbeispiel der ersten Aufteilung eines Gutes in der Mark Brandenburg erfolgen (tatsächlich wurde tags zuvor auf Veranlassung der SMAD in Seese, Kreis Calau, erstmalig ein Gut aufgeteilt). Der für die Durchführung der Bodenreform verantwortliche PBK-Vorsitzende Bechler wurde in der Nacht zum 23. 9. telephonisch darüber unterrichtet, damit er an der an diesem Tag aufgezogenen Musterveranstaltung teilnehmen konnte. Die damalige Sekretärin beim Landrat von Templin berichtete stellvertretend für Beispiele beschleunigter Aufteilungen:

"Es ist eine Tatsache, daß die Bodenreform in unserem Kreise nicht genügend planmäßig durchgeführt werden konnte, weil die verschiedensten russischen Offiziere die Aufteilung in aller kürzester Zeit verlangten. Es wurden ca. 15 Genossen der beiden Arbeiterparteien (vorwiegend Genossen der KPD) schnellstens zusammengerufen, ein russischer Offizier informierte sie in etwa 2 Stunden und die Genossen wurden in die Gemeinden geschickt..."

(BLHA, Rep. 250 LRA Templin Nr. 1, Bl. 236.)

Befehle bzw. Instruktionen sowjetischer Organe erfolgten während der Bodenreform in **sehr differenzierter Form**. Während vielfach Kommandanten mit regem Interesse die Arbeit in der Bodenreform verfolgten, oft gut durchdachte Anregungen für die weitere Tätigkeit der deutschen Behörden gaben, griffen andere willkürlich in die Durchführung ein. Kennzeichnend für das effektive Zusammenwirken von sowjetischen Offizieren und deutschen Behörden war jedoch, daß, wie das Landratsamt Cottbus am 1. Oktober 1945 vermerkte, *"in wiederholten Besprechungen mit der hiesigen Kommandantur"* **die praktische Durchführung von Maßnahmen gemeinsam festgelegt werden konnte**. (Ebenda, LRA Cottbus, Nr. 140.)

Die **besondere Sorge** der sowjetischen Dienststellen galt der Zusammensetzung der Bodenkommissionen, um zu verhindern, daß ehemalige NSDAP-Mitglieder in sie aufgenommen wurden sowie der juristischen und wirtschaft-

liche Sicherung der Ergebnisse der Bodenreform: Die schnelle Vermessung der aufgeteilten Bodenparzellen, die Vernichtung der Grundbücher der enteigneten Besitzer und die zügige Eintragung der neuen Eigentümer (Neubauern) in neue Grundbücher gehörten ebenso dazu wie die Anweisungen oder Vorschläge, die Neubauernwirtschaften finanziell und ökonomisch zu festigen (z.B. durch Befehle zur Kreditgewährung an Neubauern oder zum Viehausgleich innerhalb der SBZ). Um die wirtschaftliche Situation der Neubauern zu verbessern, stellten die Organe der SMABr. aus ihren Beständen Saatgut, Geräte und Baumaterial zur Verfügung.

Dominierend war die Kontrollfunktion, die der Eberswalder Bezirkskommandant, Oberst Walligin, gegenüber deutschen Verwaltungsmitarbeitern so formulierte, daß er kontrollieren werde,

"ob das Gesetz über die Bodenreform so ausgeführt wird, wie es in der Verordnung vorgesehen ist."

(BLHA, Rep. 250 LRA Angermünde, Nr. 861.)

Nicht selten korrigierten SMA-Vertreter Kommandanturen, wenn diese die Verordnung eigenmächtig auslegten (z.B. bei der Waldaufteilung) und damit die Arbeit der deutschen Durchführungsorgane erschwerten. Im Bereich der Kreiskommandantur Niederbarnim konnte unter anderem nur mit Zustimmung des Generalmajors **Sharow**, stellvertretender Chef der SMABr., eine vom Kommandanten von Altlandsberg willkürlich verfügte Enteignung von 10 Altbauern in Seeberg, denen als ehem. NSDAP-Mitglieder keine aktive faschistische Tätigkeit nachzuweisen war, korrigiert werden. (Sharow, der eine echte Wertschätzung bei den Sozialdemokraten und Kommunisten Brandenburgs fand, trat auch in anderen Fällen, wo Kommandanturen mit administrativen Mitteln in das politische Leben eingriffen, energisch gegen diese auf.) Wiederum zeigt aber anderweitiges Vorgehen des Altlandsberger Kommandanten, wie dieser die Vertreibung zu Unrecht enteigneter Altbauern veranlaßte,

"obwohl der anwesende Vertreter der Provinzialverwaltung dem Vertreter der Kommandantur erklärte, daß diese nicht befugt sei, gegen die Entscheidung der Provinzialverwaltung (die PBK hatte entschieden, jene Altbauern nicht zu enteignen F. R.) vorzugehen."

Nur mit Hilfe der SMABr. konnten hier solche **Übergriffe, die** -wie der KBK-Vorsitzende (Landrat) dem Kreiskommandanten in Bernau im Januar 1946 mitteilte - **"eine geordnete Bodenreform in Frage stellen"**, eingeeengt oder zurückgedrängt werden.

(BLHA, Rep. 250, LRA Niederbarnim Nr. 633.)

Obwohl zahlreiche Beispiele belegen, daß die Kompetenzen der leitenden deutschen Bodenreformorgane - oft auch in Abstimmung mit lokalen Kommandanten - im Sinne der Verordnung durchgesetzt wurden, gab es ein **Vorgehen von manchen sowjetischen Stellen** (Tribunalurteile), **gegen das deutsche Behörden nicht angehen konnten**. Dies belegt exemplarisch ein gegen den

Plänitzer Bauern Georg Hegermann verhängtes Tribunalurteil. (H. war NSDAP-Ortsgruppenleiter dieser kleinen Gemeinde.) Hegermann, dem keine faschistische Aktivität nachgewiesen werden konnte, wurde *"unter Ausschluß der Öffentlichkeit und deutscher Dienststellen"* aufgrund eines Befehls des lokalen Kommandanten durch Tribunalurteil der Kreiskommandantur Neuruppin enteignet - trotz Einspruchs der GBK, KBK und PBK. Eine schriftliche Bestätigung des Tribunalurteils, das übrigens "eingeleitet" durch Denunziation von deutscher Seite, durch den Kreiskommandanten erfolgte nicht. Der Landrat sprach offiziell von *"Mißverständnissen"* bei der *"zu Unrecht erfolgten Enteignung."*

(BLHA, Rep. 250, LRA Ruppin Nr. 2171, 2172.)

Solche Repressalien resultierten bei diesen Offizieren offenbar aus einer Übertragung von Methoden, wie sie bei der Kollektivierung der Landwirtschaft in der UdSSR angewandt wurden. Sie verdeutlichten auch die Unkenntnis der rechtlichen Bestimmungen der Bodenreform bei einigen sowjetischen Stellen. Ein derartiges Vorgehen wie auch die Ausweisungen von Gutsbesitzern waren in der KPD-Konzeption zur Bodenreform nicht vorgesehen. Manche Kommandanten, gewohnt in militärischen Strukturen zu denken, waren bei allem echten Bemühen überfordert.

Konfliktsituationen für die deutschen Organe entstanden durch die von der SMAD schon 1945 verfügte **Ausweisung der enteigneten Grundbesitzer** sowie der Gutsverwalter mit ihren Familien **aus ihren Heimatkreisen**. (1947 erließ die SMABr. in Ausübung ihrer Rechtsfunktion dazu einen förmlichen Befehl.) Mit der Ausführung der Polizeimaßnahme wurden die deutschen Behörden beauftragt. Ihr Hauptzweck sei es gemäß einer Auskunft, die 1948 Bernhard Bechler der CDU-Leitung Brandenburgs erteilte,

"daß die... Neusiedler nicht mehr durch die ehemaligen Besitzer beunruhigt werden sollten."

(BLHA, Rep. 203 Nr. 177, Bl. 86.)

1945 gab es zwar Einschüchterungsversuche geflohener Großgrundbesitzer bzw. ihrer Interessenvertreter gegenüber Neubauern sowie Drohungen gegenüber den Selbstverwaltungsorganen (vornehmlich von Rechtsanwälten aus den Westsektoren Berlins), aber bis Jahresende war der Widerstand enteigneter Grundbesitzer noch wenig ausgeprägt. Angesichts der Niederhaltungsfunktion der SMAD kam er ohnehin nicht zur breiten Wirkung.

Ein Konfliktfeld zwischen den deutschen Durchführungsorganen und der Besatzungsmacht bildete sich in den unterschiedlichen Haltungen zu Gutsbesitzern heraus, die sich nachweislich gegen das NS-Regime gestellt hatten. Die Provinzialverwaltung hatte am 20. September angeordnet,

"in solchen Sonderfällen die Möglichkeit einer neuen Existenzgründung für die betreffende Familie" zu prüfen. Bei allen mit der Durchführung der Bodenreform betrauten Stellen müsse dahin gewirkt werden, *"daß bei der Enteignung von Großgrundbesitz von nachweisbaren Antifaschisten"*

oder Opfern des Faschismus den besonderen Bedingungen Rechnung getragen wird."

(BLHA, Rep. 250, LRA Cottbus Nr. 1439, Bl. 102.)

Eingeschlossen war in diese Anordnung die vom Vizepräsidenten Rau am 10. Oktober 1945 erlassene Festlegung, auf Antrag solchen enteigneten Grundbesitzern einen "Resthof" zu belassen oder ihnen die Bewerbung um eine Neubauernstelle zuzugestehen, "wenn es sich um aktive Antifaschisten oder Opfer des Faschismus handelt." (VBl., H. 3, 30. 11. 1945, S. 55.)

Bei den **Besatzungsbehörden** setzte sich, offenbar nach zentraler Anweisung aus Moskau, bald die **Ablehnung dieser Verfahrensweise** durch. Die **antifaschistische Zielstellung der Bodenreform** erfuhr insofern eine **Einschränkung**, daß aus dem Kreis der NS-Gegner nur einige ein "Restgut" erhielten oder eine Neubauernstelle bekamen. Im Zuge der gewaltsamen Aussiedlung aufgrund des SMA-Befehls von 1947 wurden ihnen später die Wirtschaften genommen. Charakteristisch ist dafür das Schicksal des Gutsbesitzers Hans von Ribbeck im Kreis Westhavelland. Von Ribbeck, der das Nazi-Regime ablehnte, aber keiner organisierten Widerstandsbewegung angehörte, wurde 1944 von der Gestapo verhaftet (kurzzeitig schon 1934) und im KZ Sachsenhausen umgebracht. Sein Besitz war vor 1945 bereits beschlagnahmt worden. Einer seiner Söhne, Henning von Ribbeck, war im Sommer 1945 von deutschen Verwaltungsorganen als Verwalter auf dem dortigen Gute eingesetzt worden, ehe es aufgeteilt wurde. Seinen Antrag auf ein Restgut befürwortete sowohl die GBK als auch Vizepräsident Rau ausdrücklich; dennoch war er zum Verlassen des Ortes gezwungen worden. Im Oktober 1945 erhielt er allerdings nach einem entsprechenden Antrag ein Restgut von 25 ha, auf dem er eine anerkannte Arbeit leistete, die "*Sinn und Zweck der Bodenreform*" entsprach, wie die Gemeinde 1947 berichtete. Infolge der durch die SMABr. befohlenen Ausweisung verlor "*der Neubauer Henning von Ribbeck*" entschädigungslos den von ihm aufgebauten Hof.

(BLHA, Rep. 250 LRA Westhavelland Nr. 318.)

Das unterschiedlichen Vorgehen von SMAD und deutschen Organen gegenüber antifaschistischen Grundbesitzern (besonders H. Rau engagierte sich für eine angemessene und differenzierte Behandlung derselben) trat **als Einschränkung** deutscher Selbstbestimmung bzw. ihrer Befugnisse zutage. Offenbar lehnte deshalb die Provinzialverwaltung eine allgemeine Übergabe von "Restgütern" bei dem in Frage kommenden Personenkreis ab. Selbst bei aktiven Teilnehmern der Verschwörung vom 20. Juli 1944, wie bei Graf von Hardenberg, dessen Vermögen nach der Verhaftung (Einlieferung in das KZ Sachsenhausen) 1944 eingezogen wurde, erfolgte 1945 eine zweite Enteignung ihres Gutes. Auch der von der NS-Diktatur hingerichtete Nazigegner Graf zu Lynar, Seese, Kreis Calau, wurde 1945 enteignet. Andererseits gab es Beispiele, wo 1945 Kommandanten sich dafür einsetzten, daß Gutsbesitzer, die als Opfer des Faschismus galten, ihre Wirtschaft zeitweilig weiterführen konnten. So veranlaßt durch den Kommandanten in Rhinow gegenüber Eva von

Willkürakte und Konflikte im demokratischen Prozeß

der Hagen im benachbarten Stölln. Im November wurde ihr mit Zustimmung der KBK ein Wohnrecht auf ihrem Gut eingeräumt.

Obwohl die direkte und **notwendige Unterstützung der Bodenreform durch die SMAD** ein bestimmendes Element ihrer Durchführung war, wurde mit einzelnen Maßnahmen von Besatzungsorganen das **demokratisches Anliegen der Reform durch Gewalt- und Willkürakte verzerrt**. Sehr beschädigt wurde die Akzeptanz, die die Reform bei den bürgerlichen Parteien fand, durch das Vorgehen der SMAD gegen die Führungen dieser Parteien (Absetzung derselben Ende 1945).

Festzustellen bleibt aber, daß die kontinuierliche Kontrolle sowie die sich entfaltenden kooperativen Beziehungen zwischen den sowjetischen und deutschen Führungskräften dem Reformprozeß zunehmende Stabilität gaben. Ohne die umfassende Unterstützung dieses Prozesses durch die SMAD wäre die Bodenreform innerhalb der kurzen Fristen nicht durchzuführen gewesen.

Bodenreform in den westlichen Besatzungszonen

Bei einer Gesamtsicht auf die Bodenreform-Problematik zeigt eine nur verkürzt vorgenommene Sicht auf die **Agrarpolitik in den westlichen Besatzungszonen**, daß sich dort ein die Bodenreform förderndes Zusammenwirken zwischen Besatzungsmächten und deutschen Politikern nicht entsprechend entwickelte. Trotz Forderung der Besatzungsmächte, Gesetzesvorlagen über eine Bodenreform einzubringen, dauerte es allgemein bis 1947, bis es hier zu einzelnen gesetzlichen Regelungen kam, die aber nur eine teilweise Landabgabe gegen Entschädigung vorsahen.

Modellfall für einen ernsthaften Versuch, wie auch für das **Scheitern einer Bodenreform in den Westzonen** ist **Schleswig-Holstein**. Hier gab es sowohl eine umfassende **sozialdemokratische Konzeption** für eine durchgreifende Bodenreform, aber auch ihrer Verhinderung im Landtag vor allem durch die CDU. In Vorbereitung auf die Durchführung einer Bodenreform hatte die SPD 1946 im Landtag durchgesetzt, daß die Bodenreform in der Ostzone studiert werden sollte. Die dortige Entwicklung beeindruckte die schleswig-holsteinische SPD, insbesondere ihren Landwirtschaftsminister Erich Arp. Das sich verändernde politische Kräfteverhältnis in Schleswig-Holstein - es führte Anfang 1949 zur Ablösung Arps - und der einsetzende kalte Krieg verurteilten den **in den Westzonen einzigartigen, sozialdemokratischen Versuch einer strukturellen Veränderung der Landwirtschaft durch eine Bodenreform** zum Scheitern. Die zuständige **britische Militärregierung** war außerdem mit der zunehmenden Anlehnung an die Politik der amerikanischen Besatzungsmacht nach 1946 **von ihren einstigen Reformvorstellungen weitgehend abgerückt**. Unterstützung für die ehrgeizigen Bodenreformpläne der SPD-Landesregierung war danach von ihr nicht mehr zu erwarten.

Nachbetrachtung

8. Bodenreform und Einigungsprozeß ¹⁾

von Hans Watzek

Die Agrarpolitik der Modrow-Regierung

Auf dem Gebiet der Agrarpolitik hatte sich die Regierung der DDR, die am 17.11.1989 durch die damalige Volkskammer gewählt wurde, neben der sicheren und stabilen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, als eine wichtige Voraussetzung für den friedlichen Verlauf des Umgestaltungs- und Reformprozesses, unter anderen folgenden Aufgaben gestellt:

- Beseitigung der administrativen, zentralistischen Leitung, Planung und Entwicklung der Eigenverantwortung und Selbständigkeit der Betriebe.
- Gewährleistungen der vollen ökonomischen Wirksamkeit des Eigentums an den Produktionsmitteln, besonders des Bodens.
- Chancengleichheit der Eigentums- und Betriebsformen bei der Umstrukturierung und der Entwicklung leistungs- und wettbewerbsfähiger Betriebe, entsprechend der freien Entscheidung der Bauern und Landeigentümer.
- Strukturveränderungen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und ihre Anpassung an die Marktbedingungen.
- Entwicklung der Demokratie in den landwirtschaftlichen Betrieben und Kommunen.

**Beseitigung
von
Hemmnissen
für
Entwicklung
der
Landwirtschaft**

Die Grundüberlegungen bestanden darin, die Landwirtschaft, die auch durch die EG-Kommission in Brüssel als ein stabiler Wirtschaftszweig der DDR eingeschätzt wurde, schrittweise an die Rahmenbedingungen der EG-Agrarpolitik anzupassen. Von Anfang an war die Erkenntnis vorhanden, daß der Nutzung und Verwertung des landwirtschaftlichen Bodens, der das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaft und nicht vermehrbar ist, besondere Bedeutung zukommt. Es mußte bei Entscheidungen davon ausgegangen werden, daß der Boden in den beiden deutschen Staaten als Wertkategorie grundsätzlich unterschiedlich behandelt wurde.

In den ersten beiden Monaten des Jahres 1990 wurden durch die Regierung der DDR eine Reihe von Gesetzen vorbereitet und in der Volkskammer beschlossen, die die juristischen Rahmenbedingungen für die konzipierte Entwicklung schaffen sollten:

- Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG).

¹⁾ Auszug aus: Bodenreform in Mecklenburg und Vorpommern, Forum für politische und interkulturelle Bildung e.V., Rostock 1995, S. 59 ff

- Gesetz über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform.
- Gesetz über die Übertragung volkseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen in das Eigentum der LPG.
- Gesetz über die Unterstützung von Genossenschaften der Landwirtschaft, die durch staatliche Reglementierung mit hohen Krediten belastet waren.

In den Gesetzen ging es insbesondere um Regelungen zur eindeutigen Klärung des Eigentums und der Verfügungsberechtigung der Bauern über ihren in die LPG eingebrachten Boden und ihre Inventarbeiträge und damit verbunden um die Vergabe von Genossenschaftsanteilen an die Bauern und die daran gebundene Gewinnbeteiligung.

Mit dem Gesetz über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform erfolgte die Aufhebung aller Beschränkungen der Eigentümerrechte der Bauern an Bodenreformgrundstücken. Diese Beschränkungen, die den Verkauf, die Verpachtung und Beleihung betrafen, die mit den Bodenreformverordnungen erlassen waren und der Entwicklung stabiler, unbelasteter Wirtschaften und der Verhinderung von Bodenspekulationen dienen sollten, waren längst überholt und widersprachen marktwirtschaftlichen Grundsätzen.

Mit den Gesetzen zum Verkauf volkseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen und der Unterstützung von Genossenschaften, die durch staatliche Reglementierungen mit hohen Krediten belastet waren, sollten Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß Produktivgenossenschaften im Prozeß der Umstrukturierung und Neuprofilierung beim Übergang zur Marktwirtschaft nicht von vornherein benachteiligt sind und schlechte Startbedingungen haben.

Beide Rechtsvorschriften wurden nach den Wahlen vom 18.03.1990 durch die letzte Regierung der DDR nicht mehr realisiert, was allerdings auch auf den überstürzten, teilweise konzeptionslosen Einigungsprozeß zurückzuführen ist.

Allerdings hatten beide Gesetze Nachwirkungen für weitere Entscheidungen der letzten Volkskammer der DDR bis zum Einigungsvertrag.

Bodenreform und Völkerrecht

Die Modrow-Regierung war davon ausgegangen, daß die Vereinigung der beiden deutschen Staaten über mehrere Stufen erfolgen und einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen würde. Die Regierung war sich einig, daß im Prozeß der Vereinigung der beiden deutschen Staaten die Klärung von Eigentumsverhältnissen, wie sie in 40 Jahren DDR entstanden waren, von erstrangiger Bedeutung ist.

In einem Schreiben vom 02. März 1990 wandte sich deshalb die Regierung der DDR mit einer Erklärung an den Vorsitzenden des Obersten Sowjet der UdSSR,

Michail Gorbatschow, und an den Bundeskanzler der BRD, Helmut Kohl. Zum Komplex der Bodenreform heißt es in dieser Erklärung:

"Auf dem Lande werden die Eigentumsverhältnisse auf dem heutigen Gebiet der DDR maßgeblich durch die 1945 durchgeführte Bodenreform bestimmt. Auf der Grundlage von Gesetzen bzw. Verordnungen der Länder wurde der Großgrundbesitz der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten sowie der gesamte ländliche Großgrundbesitz über 100 Hektar entschädigungslos enteignet. Die Bodenreform entsprach voll inhaltlich den Zielen des Potsdamer Abkommens."

In der darauf erfolgten Antwort der Regierung der UdSSR wird u.a. grundsätzlich festgestellt: "Unter Berücksichtigung ihrer Rechte und ihrer Verantwortung in den deutschen Angelegenheiten, tritt die Sowjetunion für die Wahrung der Gesetzlichkeit in den Eigentumsverhältnissen der DDR ein und sie ist gegen die Versuche, die Vermögensverhältnisse der DDR im Falle der Bildung von Wirtschafts- und Währungsunion mit der BRD sowie im Falle des Entstehens des einheitlichen Deutschlands in Frage zu stellen."

Diese Erklärungen wurden dann in die 2+4-Verhandlungen der Siegermächte des 2. Weltkrieges mit den beiden deutschen Staaten zur deutschen Vereinigung eingebracht und waren auch Grundlage für die Ausarbeitung der Anlage III zum Staatsvertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands.

Zwei der Partner der 2+4-Verhandlungen (DDR, UdSSR) sind völkerrechtlich nicht mehr präsent, sind untergegangen. Ein Argument, was in letzter Zeit oft angeführt wird, um die rechtliche Wirkung der Vereinbarungen und Verträge in Frage zu stellen. Als Rechtsnachfolger der DDR sind im Artikel 44 die neuen Bundesländer bestimmt. Dieses Recht wurde bisher vom Land Brandenburg, gerade auch in Hinsicht auf die Wahrung von Eigentums- und Besitzständen der ostdeutschen Bürger, wahrgenommen.

**Völkerrechtliche
Sicherung der
Ergebnisse der
Bodenreform**

Im Ergebnis der Verhandlungen der Außenminister der vier Siegermächte des zweiten Weltkrieges und Außenminister beider deutscher Staaten vom 13.2.1990 von Ottawa über die "äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit, einschließlich der Fragen der Sicherheit der Nachbarstaaten" schrieb der Vertrag die territorialen Ergebnisse des 2. Weltkrieges in Bezug auf Deutschland endgültig fest und beendet mit der Herstellung der vollen Souveränität Deutschlands die Nachkriegsperiode. In einem Brief der beiden deutschen Außenminister an ihre vier Amtskollegen befindet sich auch die Aussage über die Nichtrevidierbarkeit von Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage. Da dieser gemeinsame Brief Bestandteil des 2+4-Vertrages ist, erfolgte damit auch die völkerrechtliche Festschreibung der Ergebnisse der Bodenreform.

In einer gemeinsamen Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 wurde deshalb zu diesem Sachverhalt festgestellt: "Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungs-

hoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen. Die Regierungen der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik sehen keine Möglichkeit, die damals getroffenen Maßnahmen zu revidieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt dies im Hinblick auf die historische Entwicklung zur Kenntnis. Sie ist der Auffassung, daß einem künftigen gesamtdeutschen Parlament eine abschließende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichszahlungen vorbehalten bleiben muß"

Der Griff nach dem Boden im Osten

Die Auseinandersetzungen über das Eigentum und die Nutzung des Bodens in Ostdeutschland gehören zu den gravierendsten Belastungen des Einigungsprozesses und steigerten sich besonders in Vorbereitung des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes. Das war und ist Ausdruck des Zusammenprallens zweier unterschiedlicher Wertesysteme. Es entspricht dem Crashkurs beim Anschluß der DDR an die Bundesrepublik und der Siegermentalität der politischen Klasse der BRD, daß überhaupt nicht nach Kompromissen gesucht, sondern das Wertesystem und der damit verbundene Überbau, das Rechtssystem des Westens dem Osten über Nacht übergestülpt wurden.

Für diese Politik ist symptomatisch, daß völkerrechtliche und auch zwischenstaatliche Entscheidungen und Vereinbarungen in Frage gestellt, umgangen oder unterlaufen werden. Das trifft im besonderen Maße für die Festlegungen zur Bodenreform zu.

Bereits kurz nach dem offiziellen Beitritt der DDR zur Bundesrepublik schrieb der bayerische Ministerpräsident Streibel in einem Brief vom 16.10.1990 an Finanzminister Waigel:

"Ein großer Teil des bis 1949 enteigneten Vermögens unterliegt dem Zugriff der Treuhandanstalt, nach Artikel 35 des Einigungsvertrages. Die Aufsicht über die Treuhandanstalt obliegt seit dem 3. Oktober Dir, in Deiner Funktion als Bundesminister der Finanzen. Ich bitte dich sicherzustellen, daß die in den Jahren 1945 - 1949 Enteigneten durch Zwischenverfügungen oder Verpachtungen keinen Schaden erleiden und nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden."

Dieser Brief widerspricht eindeutig dem Staatsvertrag "Über die Herstellung der Deutschen Einheit", in dem in der Anlage III festgeschrieben ist, daß Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 - 1949) nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Rückblickend kann man feststellen, die Treuhandanstalt hat nach den o.a. Orientierungen gearbeitet. Sie schloß mit den Bewirtschaftern ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen nur einjährige für einen Landwirt unzumutbare Pachtverträge ab. Diese Verfahrensweise hat den Umstrukturierungsprozeß in der Landwirtschaft Ostdeutschlands erheblich erschwert, war

ein Investitionshindernis, führte zu Unsicherheiten bei längerfristigen konzeptionellen Überlegungen.

Auseinandersetzung um das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz

Der nächste Angriff erfolgte mit der Ausarbeitung des Entschädigungsgesetzes. Mit einem Konzept zur Privatisierung des unter Treuhandverwaltung befindlichen, ehemals volkseigenen landwirtschaftlich genutzten Bodens, als Gerster-bzw. Bohl-Papier bekannt, sollte das bestehende Recht umgangen und ausgehöhlt werden. Die Verwertung dieses Bodens sollte nach dem Konzept in drei Stufen erfolgen. Die erste Stufe begann 1993 und beinhaltete die zwölfjährige Verpachtung. Dabei sind die Bodenreform-Enteigneten doppelt privilegiert. Sie rangieren bei mehreren Pachtinteressenten in der ersten von drei Gruppen und ihre Ansprüche sind bei gleichwertigem Betriebskonzept unabweisbar. Die Nachfolgeunternehmen der LPG, als Gemeinschaftsunternehmen der Bauern, werden benachteiligt.

Die zweite Stufe ab 1995/96 war als Landerwerbs- und Siedlungsprogramm vorgesehen. Anstelle finanzieller Ausgleichsleistungen sollten dann Bodenreform-Enteignete Land, einschließlich aufstehender Gebäude, "möglichst aus ihrem ehemaligen Grundeigentum" erhalten. Diejenigen, die keinen Betrieb bewirtschaften können oder wollen, sollten Land zu einem symbolischen Preis bei Eintritt in bestehende Pachtverträge erwerben können. Das bedeutete, der Steuerzahler sollte einen Kauf subventionieren, der dem Verpächter dann ein hohes spekulatives Einkommen bescherte. Die Nachfolgeunternehmen der LPG und ihre Mitglieder und Gesellschafter sollten demgegenüber bei diesem Bodenerwerb ausgeschlossen sein. Die dritte Stufe war als Bodenverwertung auf dem Bodenmarkt vorgesehen.

Dieses Konzept negierte sowohl den Einigungsvertrag als auch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 23. April 1991, besonders was den Ausschluß von Restitutionsansprüchen der Alteigentümer anbetrifft, sowie auf der anderen Seite den Ausschluß der Nachfolgeunternehmen der LPG und ihrer Mitglieder und Gesellschafter vom Landerwerb.

Gegen dieses Konzept gab es breiten Widerstand, besonders durch die Landesregierung Brandenburg, von Landesbauernverbänden Ostdeutschlands, der PDS und SPD und in der letzten Phase der Beratung des Entschädigungs- und Ausgleichsgesetzes selbst durch die CDU von Mecklenburg-Vorpommern, wohl aus wahltaktischen Gründen.

In der abschließenden Diskussion des Entschädigungs- und Ausgleichsgesetzes im Bundesrat, kurz vor Abschluß der letzten Legislaturperiode des Bundestages, wurde nun ein Kompromiß ausgehandelt, der sehr kritisch hinterfragt werden muß.

**Neue Taktik:
Ergebnisse der
Bodenreform
aushöhlen,
ehemalige
Gutsbesitzer
privilegieren**

Wieder- und Neueinrichter (Bauernwirtschaften), juristische Personen (Nachfolgeunternehmen der LPG) und ihre Mitglieder und Gesellschafter sowie die Alteigentümer (ehemalige Großgrundbesitzer und Enteignete) können bis zu 6000 Bodenpunkte (bei einer Bodenzahl von 50 sind das 120 ha) Boden erwerben. Zum subventionierten Preis (Dreifacher Einheitswert von 19935) allerdings nur bis zu einem Eigentumsanteil an der bewirtschafteten Fläche von 50 %. Das sieht nach Chancengleichheit aus, ist es aber nicht. Die 20 oder 30 Mitglieder der Genossenschaft dürfen nur genau so viel Boden erwerben wie die Bauernfamilie oder ein Alteigentümer. Die 120 oder 150 Hektar müssen sich auf der einen Seite die Genossenschaft mit ihren 50 Mitgliedern teilen, auf der anderen Seite kann sie der Wiedereinrichter oder Alteigentümer voll vereinnahmen. Das ist nach wie vor eine Benachteiligung und Diskriminierung der ungeliebten Kinder des Umstrukturierungsprozesses in der Landwirtschaft Ostdeutschland, der juristischen Personen, besonders der Genossenschaften und ihre Mitglieder und Gesellschafter, die aber 65 % der Nutzfläche bewirtschaften. Bei einer durchschnittlichen Größe der Genossenschaften von 1480 Hektar bedeutet es, daß diese Betriebe noch nicht einmal 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Eigentum der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder erwerben können, während die Bauernwirtschaften bis zur Hälfte ihrer Flächen kaufen können. Die Alteigentümer sind gegenüber allen anderen im Vorteil, da sie ihre Entschädigungssumme, entsprechend Entschädigungs- und Leistungsausgleichsgesetz, für den Bodenkauf einsetzen können. Alteigentümer, die den Boden nicht selbst bewirtschaften wollen, können bis zur halben Höhe (ca. 3000 Bodenpunkte) Boden zur Verpachtung erwerben. Es wird also das Prinzip beibehalten, daß bei subventioniertem Bodenkauf die ehemaligen Großgrundbesitzer hohe Pachteinahmen realisieren können zu Lasten des Steuerzahlers. Es wird von einer Subventionssumme von 3,6 Mrd. DM ausgegangen.

Neben der Benachteiligung der Gemeinschaftsunternehmen der Bauern wird mit diesem Kompromiß geltendes Recht wiederum zugunsten der ehemaligen Großgrundbesitzer aufgeweicht und unterlaufen. Das reicht ihnen aber noch nicht. Ihre Lobby hat bereits angekündigt, Klage beim Bundesverfassungsgericht einzureichen.

Die Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone war historisch berechtigt und ein Schwerpunkt des antifaschistisch-demokratischen Neubeginns. Im

* * *

Ergebnis wurde sie von den breiten Schichten der Landbevölkerung getragen aber auch von breiten Kreisen in den Städten unterstützt.

Wenige Wochen nach ihrer Wiedergründung haben KPD und SPD im Osten Deutschlands unter komplizierten Bedingungen und in kurzer Frist die Grundlagen für dieses historische Werk gelegt und befördert.

Heute mehren sich die Versuche konservativer Kreise der herrschenden Politik diese historischen Werte auszuhöhlen, entgegen den Festlegungen des Einigungsvertrages.

Widerstand dagegen ist notwendig.

Das Land muß in den Händen derer bleiben, die es ehemals zu recht erhielten und die es heute bearbeiten.

Weitere Literatur

1. **Befreit oder Besiegt? Fünfzig Jahre nach dem 8. Mai 1945**, Hrsg.: PDS im Bundestag, (Bonn) 1995
2. **Brandenburg im Jahr 1945. Studien**, hrsg. von Werner Stang unter Mitarbeit von Kurt Alt, (Potsdam) 1995
3. **Dokumente zur demokratischen Bodenreform im Land Brandenburg**. Hrsg. Fritz Reinert, Potsdam 1966.
4. **Ein Jahr Bewährung der Mark Brandenburg. Rückblick und Rechenschaft**. Hrsg. vom Präsidium der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg. Schriften des Informationsamtes der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, H. 3, Potsdam, (1946).
5. Rolf Stöckigt, **Der Kampf der KPD um die demokratische Bodenreform Mai 1945 bis April 1946**, Berlin 1964.